



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Vorlagenummer: 1128/2024
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital - Verfahren nach § 13a BauGB

hier:

- a) Anpassung des Geltungsbereiches**
- b) Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet / öffentliche Auslegung**

Datum: 30.10.2024
Freigabe durch: Henning Keune (Technischer Beigeordneter), Dr. André Erpenbach (Beigeordneter), Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)
Federführung: FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Beteiligt: SZS - Servicezentrum Sport
FB69 - Umweltamt

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Hagen-Mitte (Vorberatung)	26.11.2024	Ö
Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (Vorberatung)	04.12.2024	Ö
Ausschuss für Stadt-, Beschäftigungs- und Wirtschaftsentwicklung (Vorberatung)	05.12.2024	Ö
Sport- und Freizeitausschuss (Vorberatung)	11.12.2024	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	12.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes wird angepasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte, in der Gemarkung Hagen, in der Flur 33 und umfasst die Flurstücke 106, 382, 512, 513, 514, 515 und 516. Das Plangebiet umfasst ca. 0,29 ha.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Bergstraße und den gegenüberliegenden Gebäudekomplex des ehemaligen Marienhospitals, im Osten durch ein Wohngebäude für Handel und Dienstleistungen, im Süden durch die Straße Bergischer Ring und im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung eingegrenzt. Derzeit befinden sich eine Kindertageseinrichtung der katholischen Kirchengemeinde Sankt Marien, eine Stellplatzanlage und ein Technikgebäude im Plangebiet. Die Außenfläche der Kita ist durch Spielgeräte, Freiflächen im nordöstlichen Teilbereich und bestehenden Baumbestand im

südlichen und nordöstlichen Bereich des Grundstückes der Kita geprägt. Auf dem Grundstück des Technikgebäudes befinden sich Stellplätze, weshalb dieser Bereich stark versiegelt ist.

Der Bebauungsplanentwurf im Maßstab 1:500 ist Bestandteil des Beschlusses
Die genaue Abgrenzung ist dem im Sitzungssaal ausgehängten Bebauungsplanentwurf zu entnehmen.

b) Der im Sitzungssaal ausgehängte und zu diesem Beschluss gehörenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB wird beschlossen und die Verwaltung wird beauftragt, den Plan einschließlich der Begründung vom 08.11.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen. Die Begründung vom 08.11.2024 wird gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan beigefügt und ist als Anlage Gegenstand der Niederschrift.

Sachverhalt

Zu a)

Ziel und Zweck der Planung

Im Zuge des fortlaufenden Planungsprozesses hat sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital konkretisiert. Im Norden wird das Plangebiet um das Flurstück 511 in der Flur 33, in der Gemarkung Hagen verkleinert, da dieses für den weiteren Verfahrensablauf nicht notwendig ist. Folglich ist der Geltungsbereich anzupassen.

Zu b)

Ziel und Zweck der Planung

Bereits in der Beschlussvorlage (Drucksachennummer: 0936/2015) wurde auf die Aufgabe des St. Marienhospitals und den geplanten Verkauf des Gebäudes seitens der Immobilieneigentümerin und den damit einhergehenden Nutzungswechsel hingewiesen. Um eine zielführende und städtebaulich gewünschte Entwicklung im Kunstquartier anzustreben hat die Verwaltung verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort des ehemaligen Marienhospitals erarbeitet. Zur Steuerung des Entwicklungskonzeptes wurde der Bebauungsplan Nr. 5/15 (668) Städtebauliche Entwicklung St. Marienviertel im Jahr 2015 eingeleitet. Eine derartig gewünschte Entwicklung im Sinne des Konzeptes ist bisher nicht vorangeschritten.

Der steigende und zukünftig notwendige Schulbedarf sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich im Hagener Stadtgebiet wurde mit der Vorlage 0747/2023 seitens der Verwaltung allgemein dargelegt. Der Bedarf wird sich beginnend ab 2023/2024 zunehmend bis 2029/2030 auf neun Züge erhöhen. Die bereits beschlossenen Maßnahmen im Stadtgebiet decken nur einen Teil des notwendigen städtischen Bedarfes ab. In diesem Kontext bietet sich das an der Bergstraße gelegene St. Marienhospital an. Der Gebäudekomplex wird aktuell nicht genutzt, bietet jedoch ein großes Raum- und Flächenpotenzial zur Deckung des Bedarfes im Sekundarbereich I. Eine gute integrierte Lage des Marienhospitals, die räumliche Nähe zu angrenzenden Schulen und der bestehenden Infrastruktur, z. B. in Form fußläufig gut erreichbarer Bushaltestellen können als Vorteile des Standortes aufgezählt werden. Weiterhin wird durch eine Lage im

Innenbereich der Aspekt der Nachverdichtung im Sinne eines flächenschonenden Umgangs mit den Bodenressourcen angestrebt und eine Versiegelung von Flächen im Außenbereich vermieden.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, das Gebäude des ehemaligen Marienhospitals auszubauen und zu erweitern, um ein zusätzliches Angebot für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu schaffen. Gleichzeitig muss der erhöhte Sportstättenbedarf für die Schülerinnen und Schüler der neu geplanten Sekundarschule und der angrenzenden Schulen (z. B. Cuno-Berufskolleg, Fichte-Gymnasium) gedeckt werden.

Um die geplante Dreifeld-Sporthalle zu realisieren wird die Katholische Kindertageseinrichtung Sankt Marien, auf der gegenüberliegenden Straßenseite in der Bergstraße 59 abgerissen. Die Kita soll in diesem Zuge erweitert und im Erdgeschoss des gegenüberliegenden Marienhospitals untergebracht werden. Auch ist vorgesehen, das bestehende Technikgebäude abzureißen und die Nutzung an anderer Stelle unterzubringen. Die entstehende Freifläche, die durch den Abriss des Technikgebäudes entsteht soll zum erweiterten Schulhofbereich, mit u. a. Neupflanzungen umgestaltet werden. Die das Plangebiet umfassenden Grundstücke liegen nicht im städtischen Eigentum. Nach Abschluss des Bauvorhabens geht die Sporthalle in städtisches Eigentum über, während das Grundstück der Sporthalle über einen Erbbaurechtsvertrag der Stadt Hagen zur Verfügung gestellt wird.

Da sich das Vorhaben aufgrund seiner baulichen Kubatur nicht in die nähere Umgebung nach § 34 BauGB einfügt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Ziel ist ein städtebaulich sinnvolles Einfügen der Sporthalle im Plangebiet. Weiterhin sollen durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Dreifeld-Sporthalle geschaffen werden.

Verfahrensablauf

In der Ratssitzung am 19.09.2024 wurde die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital beschlossen. Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 27.09.2024 im Amtsblatt der Stadt Hagen. Parallel dazu erfolgte in der Zeit vom 30.09.2024 bis einschließlich zum 14.10.2024 die Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfes im Internet und die öffentliche Auslegung sollen nach dem Ratsbeschluss durchgeführt werden. Parallel dazu erfolgt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

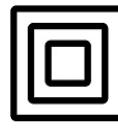
Planungsrechtliche Vorgaben

Regionalplan

Der Regionalplan Ruhr stellt den Planbereich als Bereich für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Regenbecken dargestellt. Eine Flächennutzungsplanänderung ist nicht erforderlich. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst



Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans.

Verbindliche Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5/15 (668) Städtebauliche Entwicklung St. Marienviertel. Der Einleitungsbeschluss des B-Plan Nr. 5/15 wurde am 26.11.2015 durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen.

Zudem liegt ein Randbereich des Geltungsbereiches im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1/61 Teil II und Nr. 9/65 Innerstädtischer Ring (Teilstreckenabschnitt von der Goldbergstraße bis zur Wehringhauser Straße) vor. Ziel des Bebauungsplans war der vierstreifige Ausbau der Wilhelmstraße, welche Bestandteil des innerstädtischen Ringes war. Heute sind die jeweiligen Straßennamen zur Straße „Bergischer Ring“ umbenannt sowie die Maßnahme umgesetzt worden.

Pflanzung und Fällung von Bäumen

Derzeit befinden sich neun Bestandsbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplans (s. Anlage). Hierzu zählen vier Laubbäume, eine Esche, eine Buche, zwei Kastanien und ein Ahorn. In der Anlage der Baumfällungen ist der Ahorn im nördlichen Plangebiet mit einem gestrichelten Symbol gekennzeichnet. Durch das Bauvorhaben der Sporthalle ist aktuell nicht absehbar, wie viele Bäume der Baumaßnahme letztlich weichen müssen. Bäume, die dem Sporthallen-Neubau definitiv weichen müssen, sind die Bestandsbäume, die unter dem Hallengebäude liegen. Ein Laubbaum, welcher im südwestlichen Plangebiet liegt (s. Anlage), sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Ahorn im nördlichen Plangebiet, werden dem Sporthallen-Neubau weichen müssen. Die Feinstreuung zum Erhalt der Bestandsbäume erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beachten. Wenn die Bäume in den Anwendungsbereich der Baumpflegesatzung fallen, sollte vornehmlich deren Verlust im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Abgänge jeglicher Art sind gleichartig und gleichwertig innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Die neuen Anpflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Zu den zu erhaltenden Bäumen zählen zwei Laubbäume, eine Buche und eine Esche im westlichen Plangebiet.

Maßnahmen für den Klimaschutz und die Klimaanpassung

Zur Minimierung der baulichen Inanspruchnahme des Plangebiets, wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Dachbegrünung trägt dazu bei, den Aufheizeffekt in den Sommermonaten zu mindern. Gründächer nehmen nachweislich im Sommer weniger Wärme auf als herkömmlich gedeckte Dächer und erzeugen durch Wasserverdunstung gleichzeitig einen Kühlereffekt. Darüber hinaus trägt die Bindung von Stäuben und Schadstoffen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Zusätzlich sind die Bestimmungen der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beachten. Wenn die Bäume in den Anwendungsbereich der Baumpflegesatzung fallen, sollte vornehmlich deren Verlust im Geltungsbereich

des Bebauungsplanes durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Abgänge jeglicher Art sind gleichartig und gleichwertig innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Die neuen Anpflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Weiterhin wird im Bebauungsplan die textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgenommen. Zusätzlich wird im Bebauungsplan zur Stärkung des Klimaschutzes und der Schaffung eines positiven Beitrags im Umgang mit Klimawandelfolgen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans mindestens drei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen sind. Zusätzlich wird im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB festgesetzt, dass die im Plan entsprechend umgrenzte und gekennzeichnete Fläche der Einfriedung mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen ist.

Um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu fördern, die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen sowie aus stadtclimatischen Gründen ist die Befestigung der Fläche des erweiterten Schulhofbereiches nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) zulässig.

Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

Bestandteile der Vorlagendrucksache

- Übersichtsplan des Geltungsbereiches
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB vom 08.11.2024

Anlagen der Beschlussvorlage

Folgende Unterlagen können im Verwaltungsinformationssystem ALLRIS bzw. Bürgerinformationssystem und als Original in der jeweiligen Sitzung eingesehen werden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) nach § 44 BNatSchG vom 12.09.2024, erstellt durch die Fa. „ecotone“
- Baumfällungen B-Plan Nr. 2/24

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

Keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stufe I (öffentlich)

2 - Übersichtsplan_B-Plan Nr. 2/24 (öffentlich)

3 - Baumfällungen_B-Plan Nr. 2/24 (öffentlich)

4 - Begründung_B-Plan 2-24 (öffentlich)

5 - 2024-11-14_Turnhalle_Marienhospital-Gremienplan (öffentlich)

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Projekt

**Umbau St. Marienhospital zur KiTa und
Sekundarschule**

in 58095 Hagen, Bergstraße 56

Auftraggeber:

Quattra VIER Immobilien GmbH
Spechtstr. 1
14195 Berlin
Deutschland



Eingereicht am 12.09.2024 durch:



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
Chemnitzer Straße 50
44139 Dortmund

Bearbeitet von:

Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt
Pierre Mittelbach, M. Sc. Biologie
Mika Louis Niewiadomski

I Inhaltsverzeichnis

I	Inhaltsverzeichnis.....	II
II	Tabellenverzeichnis.....	IV
III	Abbildungsverzeichnis.....	IV
1	Einleitung und rechtliche Grundlagen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation.....	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	9
1.3.1	Allgemeiner Artenschutz	10
1.3.2	Besonderer Artenschutz.....	11
1.4	Datengrundlage und Methodik	14
2	Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben.....	15
3	Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	17
3.1	Amphibien.....	17
3.1.1	Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	17
3.1.2	Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>).....	18
3.2	Fledermäuse.....	19
3.2.1	Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>).....	19
3.2.2	Teichfledermaus (<i>Myotis dasycneme</i>).....	20
3.2.3	Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	21
3.2.4	Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	22
3.2.5	Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>).....	23
3.2.6	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	24
3.2.7	Zweifarbefledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	25
3.3	Vögel	26
3.3.1	Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>).....	26
3.3.2	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>).....	27
3.3.3	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>).....	28
3.3.4	Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>).....	29

3.3.5	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	30
3.3.6	Uhu (<i>Bubo bubo</i>).....	31
3.3.7	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	32
3.3.8	Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>).....	33
3.3.9	Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	34
3.3.10	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>).....	35
3.3.11	Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>).....	36
3.3.12	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	37
3.3.13	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	38
3.3.14	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	39
3.3.15	Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>).....	40
3.3.16	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	41
3.3.17	Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>).....	42
3.3.18	Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	43
3.3.19	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>).....	44
3.3.20	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>).....	45
3.3.21	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>).....	46
3.3.22	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	47
3.3.23	Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	48
3.3.24	Girlitz (<i>Serinus serinus</i>).....	49
3.3.25	Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	50
3.3.26	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).....	51
3.3.27	Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	52
3.4	Schmetterlinge	53
3.4.1	Nachtkerzen-Schwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	53
3.5	Abschließende Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Tierarten	55
3.6	Zusammenfassung	59
4	Vermeidungsmaßnahmen	59
5	Relevante Wirkungen der Planung	59
6	Ergebnis	60

7	Zusammenfassung	61
8	Literaturverzeichnis.....	62

II Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 in den ausgewählten Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“	15
---	----

III Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtplan Umbau St. Marienhospital zur KiTa und Sekundarschule	2
Abbildung 2: Ablauf der Artenschutzprüfung	3
Abbildung 3: Übersicht - Lage des Bauvorhabens	4
Abbildung 4: Baumreihe aus Ahorn, Esche, Apfel	5
Abbildung 5: Beet vor dem Sandkasten	5
Abbildung 6: Schuppen Dachabschluss.....	6
Abbildung 7: Kastanien mit Fäulnishöhlen	8
Abbildung 8: Rhododendron und Weide	8
Abbildung 9: Dach und Dachabschluss des Gebäudes	9

1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Kita gegenüber dem St. Marienhospital in Hagen soll in ein anderes Gebäude umziehen und das alte Gebäude soll abgerissen werden, um dort eine Turnhalle zu erbauen (s.



Abbildung 1).

Zur Überprüfung, ob durch den Abriss und dem Neubau negative Auswirkungen und Konflikte auf planungsrelevante Arten auftreten, wurde das Büro ecotone mit der Erstellung dieses Gutachtens am 14.08.2024 beauftragt.



Abbildung 1: Übersichtsplan Umbau St. Marienhospital zur KiTa und Sekundarschule

Der Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im Bundesnaturschutzgesetz in den Bestimmungen des Kapitels 5, §§ 37 - 55 BNatSchG verankert. Die in den §§ 44 und 45 BNatSchG beschriebenen Belange des besonderen Artenschutzes werden für konkrete Eingriffe, Vorhaben und Planungen in einem eigenständigen Gutachten, dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (oder Artenschutzprüfung, ASP) überprüft (s. Abbildung 2).

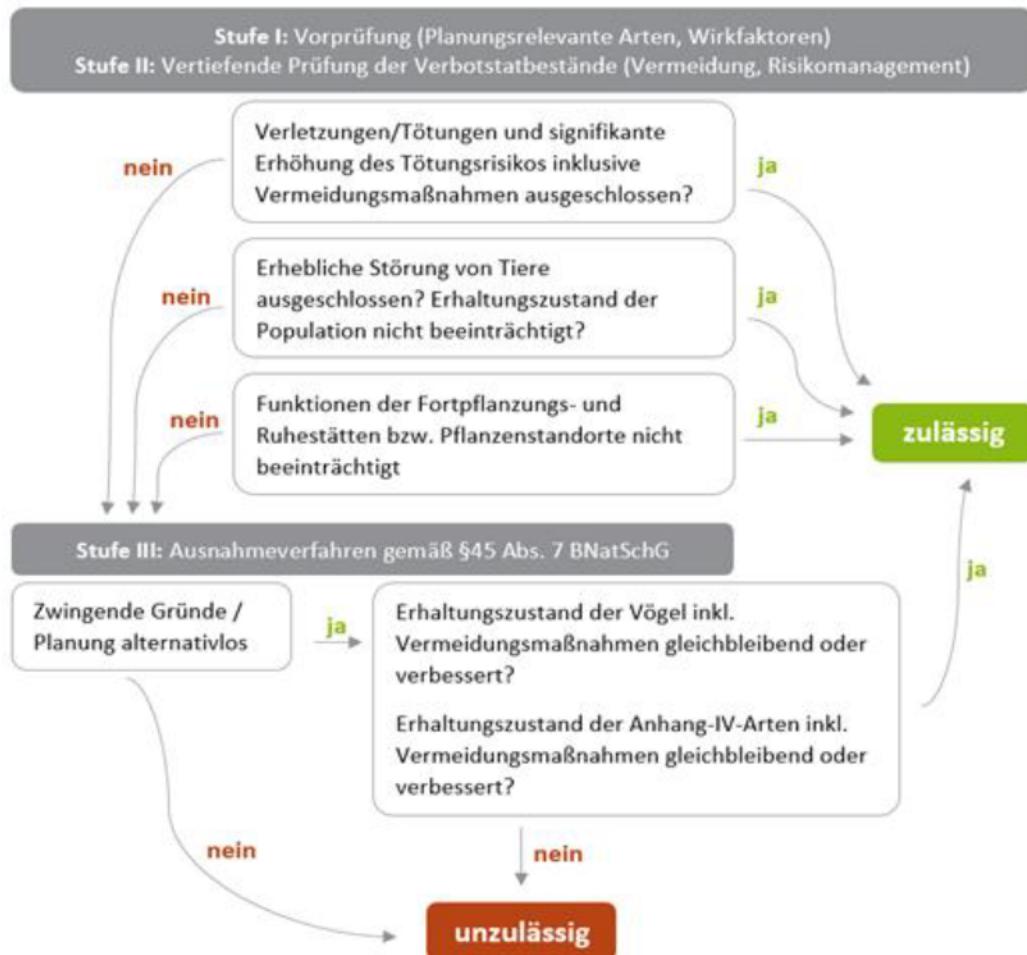


Abbildung 2: Ablauf der Artenschutzprüfung

1.2 Lage des Plangebiets und derzeitige Bestandssituation

Das Plangebiet liegt im Südosten von Hagen gegenüber des St. Marienhospital in der Bergstraße 56. Etwa einen halben Kilometer nördlich und östlich vom Gebiet fließt die Volme (s. Abbildung 3).

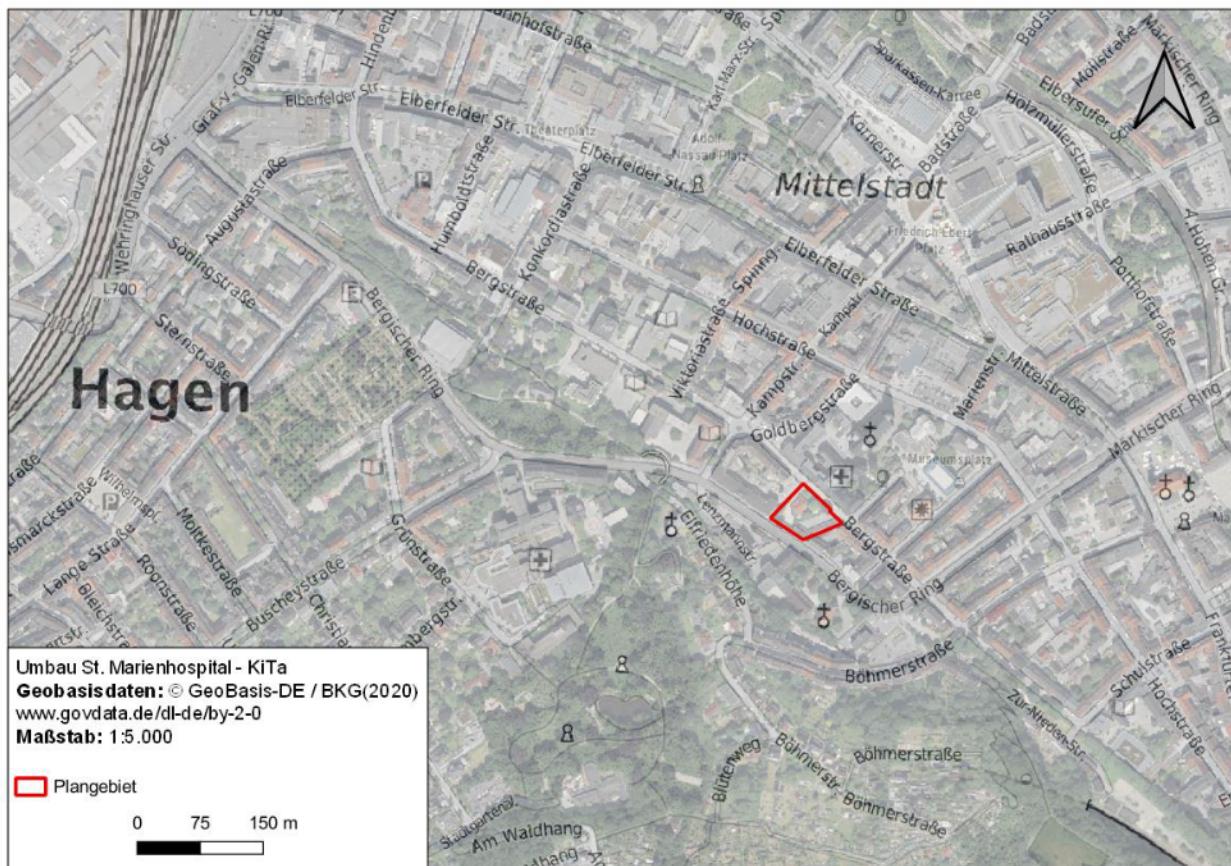


Abbildung 3: Übersicht - Lage des Bauvorhabens

Die antragsgegenständliche Fläche weist derzeit Wiesenflächen, zwei Sandkästen, mehrere Sträucher (Rhododendron, Flieder) junge bis mittelalte Laubbäume (Esche, Ahorn, Buche) sowie zwei mittelalte bis alte Kastanien auf. Am Eingang zum Garten der Kita zieht sich eine Baumreihe bis in den hinteren Teil des Grundstücks und von dort aus nach rechts. Diese Baumreihe besteht weitestgehend aus Ahorn, Esche und Apfelbäumen (Abbildung 4). Vor dem ersten Sandkasten im vorderen Bereich des Grundstücks befindet sich ein kleineres Beet mit Wildwuchs (Abbildung 5). Im hinteren Teil des Gebietes befindet sich ein kleiner Geräteschuppen mit einem Insektenhotel an der linken Seite (Abbildung 6). Seitlich des Kitagebäudes auf der östlichen Seite des Gebietes stehen zwei mittelalte bis alte Kastanien. An den Kastanien befinden sich durch Astabbruch entstandene kleinere Fäulnishöhlen (Abbildung 7). Hinter dem Gebäude im nördlichen Teil des Gebietes befinden sich weitere kurz gehaltene Wiesenflächen mit diversen Sträuchern und einer jungen Weide sowie einem Rhododendron (Abbildungen 8). Das Gebäude selbst ist einstöckig mit intensiv genutztem Dachraum und einer halbrunden Raum Ausbuchtung mit Flachdach. Es weist einige, nicht tiefreichende Lücken am Dachabschluss auf (Abbildungen 9).



Abbildung 4: Baumreihe aus Ahorn, Esche, Apfel



Abbildung 5: Beet vor dem Sandkasten



Abbildung 6: Schuppen Dachabschluss





Abbildung 7: Kastanien mit Fäulnishöhlen



Abbildung 8: Rhododendron und Weide



Abbildung 9: Dach und Dachabschluss des Gebäudes

1.3 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den Bestimmungen des Kapitels 5 (§§ 37-55) verankert.

Grundlegend umfasst der Artenschutz laut § 37 BNatSchG

1. den Schutz der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,

2. den Schutz der Lebensstätten/Biotope der wildlebenden Tier-/Pflanzenarten sowie
3. die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.

1.3.1 Allgemeiner Artenschutz

Der allgemeine Artenschutz laut Kapitel 5 Abschnitt 2 BNatSchG umfasst alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. „Allerweltsarten“. Er wird im Genehmigungsverfahren für Eingriffe, Vorhaben oder Planungen nach den Maßgaben und mit den Instrumenten der Eingriffsregelung bzw. des Baugesetzbuches berücksichtigt.

Der allgemeine Artenschutz unterbindet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung „ohne vernünftigen Grund“ der wildlebenden Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten.

Es ist laut § 39 Abs. 5 BNatSchG verboten

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundflächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird
2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen
3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden
4. ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt, erheblich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus ist es laut § 39 Abs. 6 BNatSchG verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen. Dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.

1.3.2 Besonderer Artenschutz

Über den allgemeinen Artenschutz hinaus gelten laut Kapitel 5 Abschnitt 3 BNatSchG weiterführende Vorschriften zum Schutz streng und besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes werden für Eingriffe, Vorhaben und Planungen i. d. R. in einem gesonderten Gutachten, der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) bzw. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, berücksichtigt.

Die im Sinne dieser Regelungen besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um Arten, die in folgenden Schutzverordnungen und Richtlinien aufgeführt sind:

Besonders geschützte Arten

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
(= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43 EWG (= FFH-Richtlinie)
- Europäische Vogelarten gemäß Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG
(= Vogelschutzrichtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind

Streng geschützte Arten

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (= EG-Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (= FFH-Richtlinie)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind

Alle europarechtlich streng geschützten Arten sind auch besonders geschützt.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der Vogelschutzrichtlinie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BartSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nur national besonders oder streng geschützte Arten außerhalb der europäischen Vogelarten (z. B. einige Wirbellose) werden nicht im Rahmen der ASP, sondern in der Eingriffsregelung berücksichtigt. Arten in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG gibt es derzeit noch nicht.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die in NRW bei einer

artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW „planungsrelevante Arten“ genannt.

Europarechtlich geschützte Arten, die derzeit nicht in die Liste der planungsrelevanten eingearbeitet sind (z. B. Fische), sind zu recherchieren und in der ASP zu betrachten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei zulässigen Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches

- Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie
- europäische Vogelarten oder
- Arten laut Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

betroffen, liegt ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. In diesem Fall liegt auch kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Zusätzlich erläutert § 19 BNatSchG Restriktionen zu Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes:

1. „Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen ist jeder Schaden, der erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Lebensräume oder Arten hat.“

2. Arten im Sinne des Abs. 1 sind die Arten, die aufgeführt sind in
 - Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie
 - Anh. II und IV der FFH-Richtlinie
3. Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind
 - Lebensräume der Arten laut Art. 4 Abs. 2 oder Anh. I der Vogelschutzrichtlinie bzw. laut Anh. II der FFH-Richtlinie
 - natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse
 - Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten laut Anh. IV der FFH-Richtlinie
4. Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anh. II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG
5. Ob Auswirkungen nach Abs. 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anh. I der RL 2004/35/EG (RL über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden) zu ermitteln.

Ausnahmen

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Datengrundlage und Methodik

Im vorliegenden Gutachten wird geprüft, ob infolge des geplanten Vorhabens in Bezug auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit anzunehmen ist, Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG einschlägig sind und aus naturschutzfachlicher Sicht eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 (7) BNatSchG notwendig werden könnte.

Es werden die nachfolgend aufgezählten, vorhandenen Daten ausgewertet:

- Ortsbegehung zur Prüfung der Habitateignung am 28.08.2024
- Abfrage nach planungsrelevanten Arten nach dem Jahr 2000 für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4610 laut LANUV NRW (Internetabfrage 16.08.2024)

Die Prüfung erfolgt unter Beachtung des aktuellen BNatSchG sowie der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“ (MKULNV, 2016). Berücksichtigung finden weiterhin der Leitfaden „Einführung – Geschützte Arten in NRW“ (Kiel, 2015), die Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und Planungen mit Stand März 2009 (LANA, 2009) sowie die Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW (MKULNV, 2020) und der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW“ (MKULNV, 2017).

Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Im Regelfall kann bei den sogenannten „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Im Folgenden wird anhand der Eingriffsbeschreibung geprüft, ob einzelne Individuen, Populationen oder essenzielle Habitate einer relevanten Art trotz Vermeidungsmaßnahmen erheblich beeinträchtigt werden.

Norm und Bewertungsmaßstab für die Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen orientieren sich an den Art. 12, 13, 15 und 16 der FFH- Richtlinie, deren Umsetzung in nationales Recht laut BNatSchG sowie den Vorgaben der VV-Artenschutz NRW.

Optische und/oder akustische Störungen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Relevanz, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert

wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und streng geschützte Arten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

Alle essenziellen Teillebensstätten bzw. Habitatbestandteile einer Tierpopulation sind geschützt. Grundsätzlich gilt der Schutz demnach für Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Nahrungsstätten, Jagdhabitatem und Wanderkorridore sind demgegenüber nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

2 Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten nach Aktenlage und Literaturangaben

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert als sogenannte "Worst-Case-Analyse" auf vorhandenen und bekannten Daten zu faunistischen Vorkommen. Es wird für alle im Raum als vorkommend recherchierten planungsrelevanten Vogel-, Fledermaus und Amphibienarten, die Habitate im Bereich des Eingriffs nutzen können, eine mögliche Betroffenheit prognostiziert. Die Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände durch das Vorhaben wird gegebenenfalls unter Einbeziehung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen für alle so ermittelten Arten im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung geprüft.

Erste Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Tierarten können durch das LANUV gewonnen werden. Dabei werden bekannte Vorkommen nach dem Jahr 2000 für Messtischblätter (hier: 4610) mit einer Fläche von je etwa 30 km² zusammengestellt. Die Abfrage kann über die Auswahl von Lebensräumen eingeschränkt werden.

Für das betrachtete Vorhaben wird das Vorkommen der folgenden Lebensraumtypen angeführt

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen,
- Gebäude.

Bezüglich der Definition der planungsrelevanten Arten wird hier auf die derzeit im Internet dargestellte Auswahl des LANUV aufgebaut.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 in den ausgewählten Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (Nachweis nach dem Jahr 2000)	Erhaltungs-Zustand NRW (KON)
AMPHIBIEN			
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	Nachweis vorhanden	S
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nachweis vorhanden	U

Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status (Nachweis nach dem Jahr 2000)	Erhaltungs-Zustand NRW (KON)
FLEDERMÄUSE			
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis vorhanden	U+
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis vorhanden	U
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis vorhanden	G
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfledermaus	Nachweis vorhanden	G
VÖGEL			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis vorhanden	G
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis vorhanden	G
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis vorhanden	G
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis vorhanden	U-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis vorhanden	U
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis vorhanden	G
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis vorhanden	U
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis vorhanden	S
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis vorhanden	U-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis vorhanden	G
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis vorhanden	U+
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis vorhanden	U
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis vorhanden	U-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis vorhanden	G
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis vorhanden	U
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschneepfe	Nachweis vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis vorhanden	U
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis vorhanden	U
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis vorhanden	G
SCHMETTERLINGE			
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachweis vorhanden	G

Abk.: Erhaltungszustand: S = schlecht; U= ungünstig; G = gut; Zusatz: - abnehmend; + zunehmend; KON= kontinentale biogeographische Region

3 Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Für das Untersuchungsgebiet in Hagen liegen aus der Abfrage vorhandener Daten beim LANUV für Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ (siehe Tabelle 1: aktuelle LANUV-Abfrage) Hinweise auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten vor (gesicherte Nachweise seit dem Jahr 2000). Dabei handelt es sich um 2 Amphibienarten, 7 Fledermausarten, 27 Vogelarten und 1 Schmetterlingsart.

3.1 Amphibien

Die LANUV-Abfrage im Messtischblatt 4610 für den 2. Quadranten weist auf ein potenzielles Vorkommen von zwei Amphibienarten hin. Dabei handelt es sich um Geburtshelferkröte und Kreuzkröte. Die genannten Amphibienarten werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

3.1.1 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Artbeschreibung: Der Verbreitungsschwerpunkt der gemeinen Geburtshelferkröte liegt in der collin-montanen Höhenstufe der Mittelgebirgsregionen (Kronshage et al., 2011). Die Art lebt versteckt und nachtaktiv und weist eine enge Bindung an ihr Landhabitat auf (Blab et al., 1991; Kronshage et al., 2011). Als Sommer und Winterquartier dienen sonnenexponierte Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden auf Abgrabungsflächen sowie Lesesteinmauern oder Steinhaufen (Kronshage et al., 2011; LANUV, 2023a). Ihr Tagesversteck, meist Hohlräume unter Steinen und Brettern, befindet sich i.d.R. weniger als 100 m, meist sogar weniger als 30 m, entfernt von ihrem Laichgewässer (Blab et al., 1991; Feldmann, 1987; Kronshage et al., 2011). Als Laichgewässer dienen Gewässer unterschiedlicher Größe und Exponierung, mit Präferenz von (Klein-)Weiichern, Teichen, Lachen und Tümpeln sowie sommerkühle, tiefe Abgrabungsgewässer und beruhigte Abschnitte kleiner Fließgewässer (Kronshage et al., 2011; LANUV, 2023a).

Die Geburtshelferkröte ist unter anderem durch den Verlust ihrer Tagesstätten, die Überbauung und Zerschneidung ihrer Lebensräume sowie durch die Trockenlegung, Zuschüttung und Austrocknung von Gewässern bedroht (Kronshage et al., 2011). Dabei besteht oft ein Zusammenhang mit der Nutzungsintensivierung bislang extensiv genutzter Acker- und Grünlandflächen im Landlebensraum (LANUV, 2023a).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt die Geburtshelferkröte fast ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen vor. Ihr aktueller Rote Liste Status in NRW (Schlüpmann et al., 2011a) ist „stark gefährdet“. Die Bestände sind seit einigen Jahren stark rückläufig und der Gesamtbestand in NRW wird auf weniger als 500 Vorkommen geschätzt (LANUV, 2023a).

FFH-RL	Anhang IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020)	Gefährdet
Rote Liste NRW (Schlüpmann et al., 2011a)	Stark gefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	>10

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch fehlende Gewässer nicht als Habitat für die Geburtshelferkröte. Das Vorkommen dieser Art im Gebiet kann somit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist bei dieser Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für die Geburtshelferkröte müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.1.2 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)

Artbeschreibung: Die Kreuzkröte nutzte ursprünglich vegetationsarme, schotterreiche Flussauenlandschaften als Lebensraum. Durch den Verlust dieser Standorte werden als Sekundärstandorte rohbodenreiche, vegetationsarme Abgrabungsflächen und Industriebrachen genutzt (Kordges & Willigalla, 2011). Als Laichgewässer werden kleine, oft temporäre Gewässer wie wassergefüllte Wagen- und Panzerspuren oder Kleinweiher präferiert, die ganztägig besonnt sind (Kordges & Willigalla, 2011; Olthoff et al., 2009). Kreuzkröten sind dämmerungs- und nachtaktiv und befinden sich tagsüber eingegraben im Boden oder unter Verstecken wie Steinen und Brettern (Kordges & Willigalla, 2011; Sinsch, 1998). Den Winter verbringen die Tiere frostfrei eingegraben in Erdhöhlen, an sonnenexponierten Böschungen oder unter Steinhaufen (Kordges & Willigalla, 2011; Sinsch, 1998).

Bestand und Gefährdung: Die Kreuzkröte ist gefährdet durch einen Verlust an Laichgewässern durch u.a. Sukzession, Bebauung und Umnutzung von geeigneten Habitaten, sowie durch die Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wander- und Ausbreitungskorridoren durch den Straßenbau und andere großflächige Baumaßnahmen (Kordges & Willigalla, 2011). Ein weiterer Gefährdungsfaktor stellt ein zu schnelles Austrocknen von Laichgewässern dar (LANUV, 2023b).

Die Kreuzkröte gilt in NRW als gefährdet. Der Gesamtbestand liegt geschätzt bei über 500 Vorkommen und als Verbreitungsschwerpunkt gelten das Tiefland im Rheinland und im Ruhrgebiet (LANUV, 2023b).

FFH-RL	Anhang IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt

Rote Liste Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020)	Gefährdet
Rote Liste NRW (Schlüpmann et al., 2011b)	Gefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	10-19

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Gebiet wurden keine temporären Kleinstgewässer festgestellt, die der Kreuzkröte als potenzielles Laichgewässer dienen könnten. Auch die intensive Nutzung des Gebietes dient als Störfaktor, weswegen ein Vorkommen der Art unwahrscheinlich ist.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art sind keine Auswirkungen oder Konflikte zu erwarten.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Im Frühling und Sommer muss beim Abriss des Bestandsgebäudes und dem Neubau darauf geachtet werden, die Entstehung von temporären Gewässerbereichen durch Bodenverdichtungen und Bodenarbeiten, welche Kreuzkröten als Laichgewässer dienen könnten, zu vermeiden.

3.2 Fledermäuse

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 weist auf potenzielle Vorkommen von 7 planungsrelevanten Fledermausarten hin. Dabei handelt es sich um Bechsteinfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Zwergefledermaus und Zweifarbfledermaus. Die genannten Fledermausarten werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

3.2.1 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Artbeschreibung: Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Art der Eichen- und Buchenwälder, die insbesondere in Deutschland ihren Verbreitungsschwerpunkt hat. Ihre Quartiere bezieht die Art in Baumhöhlen, insbesondere Spechthöhlen, in Stammanrisse und ersatzweise in Vogel- und Fledermauskästen (C. Dietz & Kiefer, 2014). Die Fledermausart benötigt einen hohen Altholzbestand, da ein Quartierwechsel alle zwei bis drei Tage stattfindet (Schlapp, 1990). Winterquartiere werden ebenfalls in Baumhöhlen oder in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern bezogen. Die Wochenstuben umfassen durchschnittlich 10 bis 15 Weibchen, während die Männchen im Sommer solitär oder in kleinen Gruppen leben (C. Dietz & Kiefer, 2014). Die Jagd, bei der hauptsächlich flugunfähige Insekten vom Substrat abgelesen werden, erfolgt entweder dicht über der Vegetation oder im Kronenbereich der Bäume (M. Dietz, 2013). Die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier beträgt meist nur wenige Kilometer.

Bestand und Gefährdung: Die Bechsteinfledermaus ist besonders gefährdet durch den Verlust oder der Entwertung von Laubwäldern und durch die Entnahme von potenziellen Quartierbäumen. Darüber hinaus bedroht die Entwertung von Nahrungsflächen sowie die Zerschneidung von

Lebensräumen und Flugrouten durch den Straßenbau oder großflächige Baumaßnahmen die Art. Des Weiteren begünstigen der Straßenverkehr tödliche Kollisionen an Straßen (LANUV, 2023b).

In NRW beschränkt sich das Vorkommen der Bechsteinfledermaus vorwiegend auf Mittelgebirgsregionen und deren Randlagen. Es sind aber auch Vorkommen im Tiefland, z. B. in der westfälischen Bucht, bekannt. Zurzeit geht man landesweit von 17 Wochenstubenkolonien, mehr als fünf bedeutenden Schwarmquartieren sowie über zehn Winterquartieren dieser Art aus (LANUV, 2023b).

FFH-RL	Anhang II, IV
§7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Stark gefährdet
Rote Liste (Meinig et al., 2011)	Stark gefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	-

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Durch das Fehlen eines großen Altholzbestandes im Planungsgebiet und näherer Umgebung ist das Vorkommen der Bechsteinfledermaus auszuschließen.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2.2 Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Artbeschreibung: Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die im Sommer ihre Sommerquartiere in Dachräumen von Kirchtürmen oder Spalten und Hohlräumen in Gebäuden und Brücken bezieht (C. Dietz & Kiefer, 2014). Die Wochenstubenkolonien lassen sich im Norden von Deutschland und den Niederlanden im Tiefland finden. Die Wochenstuben umfassen 20-750 Tiere und auch die Männchen können kleine separierte Kolonien von bis zu 70 Tieren bilden (C. Dietz & Kiefer, 2014). Als Lebensraum benötigt die Teichfledermaus gewässerreiche, halboffene Landschaften. Hier jagt sie über großen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern auf einer Höhe von 10-60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche. Gelegentlich werden auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker aufgesucht. Als Winterquartiere werden spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Bunker und Keller im Mittelgebirge bezogen (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Die Teichfledermaus ist gefährdet durch den Verlust oder die Entwertung von Gebäudequartieren sowie den Verlust an Nahrungsflächen, bspw. durch das Zuwachsen von Gewässern. Darüber hinaus führt der Straßen- und Wegebau und andere

Baumaßnahmen zur Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten und erhöht die Kollisionsgefahr (LANUV, 2023b).

FFH-RL	Anhang II, IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Rote Liste NRW (Meinig et al., 2011)	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	-

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch fehlende Gewässerstrukturen nicht als Habitat für die Teichfledermaus. Es wurden keine Quartiersspuren am Gebäude gefunden und der Dachboden wird laut Angaben intensiv genutzt. Ein Vorkommen der Art ist somit unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2.3 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Artbeschreibung: Die Wasserfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, die in erster Linie an alte Laubwälder und Stillgewässer gebunden ist (Warren et al., 2000). Sie jagt in meist nur fünf bis 20 cm über Wasseroberflächen (LANUV, 2023b) oder strukturgebunden in unterschiedlichen Biotopen, wie Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen, dann in Baumkronenhöhe. Als Sommerquartier werden Baumhöhlen aufgesucht, aber auch Kästen, Gewölbe- und Brückenspalten, Gebäude, Fäulnis- und Spechthöhlen (C. Dietz & Kiefer, 2014). Die Wochenstuben können bis zu 200 Tiere in Bäumen und bis zu 600 Tiere in Gebäuden umfassen. Die Männchen bilden ebenfalls Kolonien von meist 20 bis 200 Tieren. Baumquartiere werden i. d. R. alle zwei bis fünf Tage gewechselt (C. Dietz & Kiefer, 2014). Im Winter werden oft Massenquartiere mit mehreren tausenden Tieren in Höhlen, Stollen, Bunkern, Kellern, Baumhöhlen bis hin zu Blockhalden und Felsen bezogen (LANUV, 2023). Zwischen Sommer- und Winterquartier werden Strecken von bis zu 150 km zurückgelegt (C. Dietz & Kiefer, 2014).

Bestand und Gefährdung: Die Wasserfledermaus ist gefährdet durch den Verlust und die Entwertung von Sommerlebensräumen, z. B. durch die Entnahme von alten Bäumen oder eine Umwandlung von Laubwäldern in Nadelwaldforste. Darüber hinaus gefährdet ein Verlust von Quartieren in Tunneln, z. B. durch Sanierungsmaßnahmen, die Art. Ebenfalls gefährdend ist eine Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgebieten sowie die Zerschneidung von Lebensräumen und Flugrouten durch den Straßenbau oder anderweitige Baumaßnahmen (LANUV, 2023b).

Die Wasserfledermaus kommt in NRW in allen Naturräumen vor. Landesweit sind aktuell mehr als 150 Wochenstubenkolonien sowie über 100 Winterquartiere bekannt (LANUV, 2023b).

FFH-RL	Anhang IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste NRW (Meinig et al., 2011)	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	?

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Gewässer nicht als Habitat für die Wasserfledermaus. Es wurden keine Quartiersspuren am Gebäude gefunden. Ein Vorkommen dieser Art ist unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2.4 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Artbeschreibung: Das Große Mausohr ist eine große Fledermausart, die bevorzugt Gebäude in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil bewohnt. Sommerquartiere werden mit einer Anzahl von 50 bis 1000 Weibchen besiedelt, während die Männchen oft an Einzelhangplätzen verweilen (C. Dietz & Kiefer, 2014). Zur Jagd werden Waldgebiete mit geringer Bodenvegetation und hindernisfreiem Luftraum genutzt, um bodenlebende Arthropoden zu jagen (Gütinger et al., 2006). Winterquartiere befinden sich in Höhlen, Stollen und Eiskellern (LANUV, 2022b).

Bestand und Gefährdung: Das Große Mausohr ist gefährdet durch den Verlust und die Entwertung von Gebäudequartieren und Nahrungsflächen. Des Weiteren zerschneiden der Straßenbau und großflächige Bauvorhaben die Lebensräume der Fledermausart und erhöhen die Wahrscheinlichkeit für tödliche Kollisionen (LANUV, 2022b).

In NRW ist das Große Mausohr im Bergland mittlerweile weit verbreitet. Derzeit sind mindestens 23 Wochenstubenkolonien und 60 Winterquartiere bekannt, wobei die Anzahl der überwinternden Individuen eher gering ist (LANUV, 2022b).

FFH-RL	Anhänge II & IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste NRW (Meinig et al., 2011)	Stark gefährdet

Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	?
---------------------------------------	---

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Gewässer- und Waldstrukturen nicht als Habitat für das Große Mausohr. Es wurden keine Quartiersspuren am Gebäude gefunden. Ein Vorkommen der Art ist somit unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2.5 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Artbeschreibung: Die Fransenfledermaus besiedelt als Waldfledermaus alle Waldtypen, bevorzugt jedoch unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Ihr Jagdflüge finden nahe der Vegetation am Boden statt, wo bevorzugt nicht fliegende Beute vom Substrat abgelesen wird (Geisler & Dietz, 1999); (C. Dietz & Kiefer, 2014). Zusätzlich werden auch Viehställe und Offenlandschaften zur Jagd aufgesucht (Trappmann & Clemen, 2001). Als Wochenstubenquartiere werden Baumhöhlen sowie Nistkästen genutzt, welche alle zwei bis fünf Tage gewechselt werden (C. Dietz & Kiefer, 2014). Die Wochenstubenkolonien umfassen i. d. R. bis zu 30 Individuen, in Gebäuden sogar bis zu über 100 Individuen (C. Dietz & Kiefer, 2014; Trappmann & Clemen, 2001; Weidner, 1998). Als Winterquartiere werden größere Höhlen bezogen, in denen bis zu 100 Tiere überwintern (C. Dietz & Kiefer, 2014).

Bestand und Gefährdung: Die Fransenfledermaus ist durch die Entwertung von Waldgebieten infolge der Umwandlung von Laub- in Nadelwald sowie durch die Entnahme von geeigneten Höhlenbäumen gefährdet. Darüber hinaus bedrohen ein Verlust von Gebäudequartieren sowie geeigneten Nahrungshabitate die Populationen. Des Weiteren sorgen Straßenbau und großflächige Bauvorhaben für eine Zerschneidung der Lebensräume und erhöht das Risiko für tödliche Kollisionen (LANUV, 2023b).

In NRW kommt die Fransenfledermaus in allen Naturräumen vor. Zurzeit sind über 20 Wochenstubenquartiere, mehr als 80 Winterschlafgemeinschaften sowie ein Schwarm- und Winterquartier mit über 3000 Individuen bekannt (LANUV, 2023b). Der Verbreitungsschwerpunkt liegt in NRW im Münsterland.

FFH-RL	Anhang IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste NRW (Meinig et al., 2011)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	?

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Waldstrukturen nicht als Habitat für die Fransenfledermaus. Es wurden keine Quartiersspuren am Gebäude gefunden. Ein Vorkommen der Art ist somit unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2.6 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artbeschreibung: Die Zwergfledermaus ist eine anpassungsfähige Art, die in nahezu allen Habitaten, auch in Siedlungen und Innenstädten, vorkommt (Meschede & Heller, 2000). Als Sommerquartier dienen meist enge Spaltenräume an Gebäuden, selten auch Felsspalten oder Baumrindenverstecke. Die Wochenstuben, die im Schnitt etwa alle zwölf Tage gewechselt werden, umfassen meist 50 bis 100 Weibchen. Winterquartiere werden entweder einzeln in Gebäuden oder von bis zu tausenden Individuen in Felsspalten, Kellerräumen oder Schloss- und Burgenanlagen bezogen (C. Dietz & Kiefer, 2014).

Zur Nahrungssuche werden diverse Lebensräume genutzt. Beispiele sind Waldränder, Wälder, Gewässer, Siedlungen, Hecken, Wiesen, Weiden und Straßenlaternen (Haffner & Stutz, 1985; Racey & Swift, 1985). Insbesondere Uferbereiche und Waldrandbereiche werden bevorzugt (Simon et al., 2004; Warren et al., 2000).

Bestand und Gefährdung: Der Verlust bzw. die Entwertung von Gebäude(winter)quartieren, der Verlust von Nahrungsflächen, die Abnahme der Strukturvielfalt in Siedlungsnähe sowie die Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Straßenbau und andere Baumaßnahmen bedrohen die Zwergfledermaus. Ein weiteres Gefahrenpotential geht von tödlichen Kollisionen an Straßen und Windkraftanlagen aus (LANUV, 2023b). In NRW ist die Zwergfledermaus in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Landesweit sind insgesamt 1000 Wochenstundenkolonien bekannt. Darüber hinaus gibt es Winterquartiere mit mehreren hundert Tieren (LANUV, 2023b).

FFH-RL	Anhang IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste NRW (Meinig et al., 2011)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	?

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich mäßig als Habitat für die Zwergfledermaus, jedoch sind die Baumhöhlen und Rindenabspaltungen generell zu klein für

eine Quartiernutzung. Im gesamten Plangebiet wurden keine Spuren für eine Quartiernutzung der Art festgestellt. Eine tatsächliche Nutzung des Gebietes als Habitat ist unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.2.7 Zweifarbledermaus (*Vespertilio murinus*)

Artbeschreibung: Die Zweifarbledermaus besiedelt Spalten, Rolladenkästen und Zwischendächer an Gebäuden sowie Felsspalten in der Nähe zu Stillgewässern (Hermanns et al., 2001). Die Wochenstuben umfassen 20–200 Weibchen und die Männchenkolonien, die sich fernab der Wochenstubenquartiere befinden, um die 300 Tiere (C. Dietz & Kiefer, 2014). Geeignete Jagdgebiete sind Gewässer und Uferzonen, sowie offene Agrarflächen, Wiesen und Siedlungen (C. Dietz & Kiefer, 2014; Safi, 2006). Dort fliegen die Tiere meist in Höhen zwischen 10–40 m und erbeuten u.a. Zweiflügler, Blattläuse und Insektschwärme. Als Winterquartiere werden bevorzugt hohe Gebäude wie Hochhäuser und Kirchtürme, aber auch Feldwände und Burgruinen bezogen (C. Dietz & Kiefer, 2014). Die Zweifarbledermaus ist z.T. standorttreu, kann aber auch Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier von bis zu 1.700 km² zurücklegen (C. Dietz & Kiefer, 2014).

Bestand und Gefährdung: Die Zweifarbledermaus ist gefährdet durch den Verlust oder die Umnutzung von Gebäudequartieren sowie den Verlust an geeigneten Nahrungsflächen. Darüber hinaus ist die Art bedroht durch eine Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch den Straßenbau und großflächige Bauvorhaben sowie durch eine erhöhte tödliche Kollisionsgefahr (LANUV, 2023b).

Die Zweifarbledermaus tritt in NRW derzeit hin- und wieder zu allen Jahreszeiten als Durchzügler auf. Ihre Fortpflanzungsstätten liegen derzeit außerhalb von NRW. Es liegen zahlreiche Einzelnachweise nach dem Jahr 2000 mit einem Schwerpunkt in den Großstadtbereichen vor (2015) (LANUV, 2023b).

FFH-RL	Anhang IV
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Deutschlands (Meinig et al., 2020)	Daten unzureichend
Rote Liste NRW (Meinig et al., 2011)	Extrem selten
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	?

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Stillgewässer in der näheren Umgebung nicht als Habitat für die Zweifarbledermaus. Es wurden

keine Quartierssspuren am Gebäude gefunden. Ein Vorkommen der Art ist somit unwahrscheinlich.

Auswirkungen und Konflikte: Für diese Art ist nicht mit Auswirkungen und Konflikten zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Für diese Art müssen keine Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

3.3 Vögel

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 weist auf potenzielle Vorkommen von 27 planungsrelevanten Vogelarten hin. Dabei handelt es sich um Habicht, Sperber, Eisvogel, Baumpieper, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Kuckuck, Mehlschwalbe, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Feldschwirl, Rotmilan, Feldsperling, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Waldschnepfe, Girlitz, Waldkauz, Star und Schleiereule. Die genannten Vogelarten werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

3.3.1 Habicht (*Accipiter gentilis*)

Artbeschreibung: Der Habicht brütet bevorzugt in größeren Altholzbeständen, es werden aber auch jüngere, 60 bis 80 Jahre alte Nadel- und Laubholzanpflanzungen genutzt (Bauer et al., 2005). Völlig offene Flächen werden i. d. R. gemieden. Der Habicht ist reviertreu, verwendet aber oft Wechselhorste, die jahrweise verschieden genutzt werden. Die Nester werden i. d. R. in der Baumkrone oder auf starken Ästen hoher Waldbäume angelegt. Bis zu acht Wechselhorste kann es in einem Revier geben. Die Art hält sich bevorzugt in Waldrandzonen mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark auf (Bauer et al., 2005)

Insgesamt ist es wichtig, dass die Landschaft möglichst abwechslungsreich gestaltet ist (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Vermehrt dringt die Art auch in Städte vor (LANUV, 2023b). Zum Nahrungsspektrum gehören v. a. Vögel, wie z. B. Tauben, Eichelhäher und Drosseln, aber auch Säugetiere und Aas werden teilweise angenommen (Glutz von Blotzheim et al., 2001). In Mitteleuropa ist der Habicht i. d. R. ein Jahresvogel, ausnahmsweise kommt es aber auch zu weiteren Wanderungen (Bauer et al., 2005).

Gefährdet und beeinträchtigt wird der Habicht v. a. durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplatzbereichen in ruhigen Altbaumbeständen, die Entnahme von Horstbäumen, Störungen an Brutplätzen und Tierverluste durch illegale Verfolgung (LANUV, 2023b). Aber auch verringerte Bruterfolge durch Biozid-Belastungen und ein geringeres Nahrungsangebot infolge der Intensivierung der Landwirtschaft spielen eine Rolle (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Habicht tritt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel auf, selten werden aber auch weitere Wanderungen durchgeführt (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	5-10

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet ist durch mangelnde Altholzbestände und durch den Störfaktor Mensch nicht als Habitat für den Habicht geeignet.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.2 Sperber (*Accipiter nisus*)

Artbeschreibung: Der Sperber besiedelt bevorzugt reich strukturierte Gebiete mit Wald oder Feldgehölzen, Siedlungen und halboffenen Flächen. Er kommt aber insgesamt in allen Landschaften vor, die geeignete Brutmöglichkeiten und genügend Nahrung bieten (Grüneberg et al., 2013). Für den Nestbau werden in den meisten Fällen Fichten gewählt, seltener Kiefern und nur in Ausnahmefällen Laubbäume. Regional kann es auch zu einer Bevorzugung der Kiefer kommen (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Das Nest wird nahe am Stamm in Astgabeln oder auf starken horizontalen Ästen gebaut (Bauer et al., 2005). Zum Nahrungsspektrum gehören mit rund 90 % hauptsächlich Vögel, wie z.B. Sperlinge, Finken, Meisen, Schwalben und Tauben, seltener auch Kleinsäuger und Insekten (Glutz von Blotzheim et al., 2001). In Mitteleuropa ist der Sperber ein verbreiteter und recht häufiger Brut- und Jahresvogel, es gibt aber auch Wintergäste aus nordischen Brutgebieten (Bauer et al., 2005).

Gefährdet und beeinträchtigt werden die Bestände des Sperbers lokal durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplatzstandorten, Störungen an den Brutplätzen, Tierverluste durch illegale Verfolgung und durch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes infolge des Rückgangs der Kleinwildbestände (Grüneberg et al., 2013; LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Sperber ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen.

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	25-50

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet ist durch den Störfaktor Mensch und einem Mangel an geeigneten Nistmöglichkeiten nicht als Bruthabitat, aber für den Sperber geeignet. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist jedoch möglich.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.3 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Artbeschreibung: Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern (LANUV, 2023b), wobei ein reiches Nahrungsangebot vorhanden sein muss (Bauer et al., 2005). Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus kleinen Süßwasserfischen mit einer Länge von 4 bis 5 cm. Im Sommerhalbjahr kommen Insekten, kleine Frösche und Kaulquappen hinzu. Ausnahmsweise können auch größere Fische, Molche, Crustaceen und Mollusken erbeutet werden (Bauer et al., 2005). Besonders wichtig bei der Wahl des Nahrungshabitsats sind gute Sichtverhältnisse und das Vorhandensein von Ansitzwarten, z. B. überhängenden Ästen (Sudfeldt et al., 2013). Die Brut findet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren statt. Wurzelsteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. In Mitteleuropa kommt der Eisvogel als Stand- und Strichvogel sowie Teilzieher vor, häufiger gibt es auch Durchzügler und Wintergäste aus dem Osten (Bauer et al., 2005; Südbeck et al., 2005).

Gefährdungen für den Eisvogel liegen v.a. in der Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Lebensräume durch wasserbauliche Maßnahmen, Uferbebauung, die Beseitigung von Ufervegetation, Eingriffe in die dynamischen Prozesse von Fließgewässern, Eutrophierung und Gewässerverschmutzung. Darüber hinaus haben aber auch die Intensivierung von Teichwirtschaft und Sportfischerei, direkte Verfolgung, Störungen an den Brutplätzen und Kollisionen im Straßenverkehr einen negativen Einfluss auf die Bestände. (Bauer et al., 2005)

Bestand und Gefährdung: Der Eisvogel ist in NRW weit verbreitet und in Fließgewässernähe das ganze Jahr anzutreffen (LANUV, 2023).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Anhang I
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	10-15

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nicht als Brut oder Nahrungshabitat für den Eisvogel.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.4 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artbeschreibung: Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit einer strukturreichen Krautschicht und hohen Singwarten. Typische Habitate sind zum Beispiel sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Heide- und Moorflächen mit einzelstehenden Bäumen oder Büschen, lichte Wälder sowie Böschungen an Kanälen, an Verkehrsstraßen oder an Weinbergen. Das Nest wird auf dem Boden mit Sichtschutz nach oben durch z. B. Farn oder kleine Büsche gebaut (Bauer et al., 2005). Das Nahrungsspektrum ist z. T. stark vom Angebot abhängig, umfasst aber größtenteils kleine, weichhäutige Insekten. Während der Brutzeit wird das Futter vorwiegend in der Nähe zum Nest gesammelt (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Außerhalb der Brutzeit findet die Nahrungssuche v. a. auf Äckern, Brachfeldern, Wiesen und Weiden statt, überwintert wird in Afrika (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Gefährdet und beeinträchtigt wird der Baumpieper v. a. durch den Verlust oder die Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gehölzbeständen und strukturreichen, mageren Gras- und Krautfluren, durch Aufforstungen von Windwurfflächen und Waldlichtungen, durch die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie durch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten (LANUV, 2023b). Ein wichtiger Aspekt, der z. T. mit den oben genannten Faktoren zusammen hängt, ist die Eutrophierung der Landschaft (Grüneberg et al., 2013).

In Nordrhein-Westfalen kommt der Baumpieper in allen Naturräumen vor, im Tiefland zeigen sich jedoch deutliche Verbreitungslücken (LANUV, 2023b). Den Winter verbringt die Art in Afrika (Bauer et al., 2005).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	2-5

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nicht Habitat für den Baumpieper.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.5 Waldohreule (*Asio otus*)

Artbeschreibung: Die Waldohreule brütet v. a. an Waldrändern, aber auch in kleinen Feldgehölzen, in Baumgruppen, in Windschutzstreifen, in Einzelbäumen und in aufgelockerten Parklandschaften (Bauer et al., 2005). Es können auch Hecken und freistehende Büsche angenommen werden, sofern geeignete Horste und ausreichend Deckung für die Tagesruhe vorhanden sind (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Die Waldohreule nutzt Horste von Krähenvögeln, Greifvögeln und seltener auch Tauben sowie Eichhörnchenkobel oder morsche Astgabeln zur Brut. Für die Jagd sind deckungsarme Flächen mit niedrigem Pflanzenwuchs essentiell (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Den größten Teil des Nahrungsspektrums machen Feldmäuse aus, es werden aber auch andere Kleinsäuger und -vögel, verschiedene Invertebraten und seltener Reptilien, Amphibien und Fische angenommen. In Mitteleuropa ist die Waldohreule i. d. R. ein Standvogel, zum Teil kommt es aber zu Gruppenbildungen im Herbst und im Winter (Bauer et al., 2005).

Gefährdet und beeinträchtigt wird die Waldohreule z. B. durch den Verlust oder die Entwertung von Brutplatzbereichen, traditionell genutzten Winterschlafplätzen und geeigneten Nahrungsflächen mit ausreichendem Kleinsäugerbestand, durch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes, durch Störungen an Brut- und Winterschlafplätzen sowie durch Kollisionen an Straßen- und Schienenwegen (Grüneberg et al., 2013; LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Die Waldohreule kommt in Nordrhein-Westfalen nahezu flächendeckend als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel vor (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt

Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	3-5

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch den Störfaktor Mensch und fehlende Nistmöglichkeiten nicht Habitat für die Waldohreule.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.6 Uhu (*Bubo bubo*)

Artbeschreibung: Der Uhu besiedelt bevorzugt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen (LANUV, 2023b). Gebrütet wird i.d.R. an Felswänden oder schütter bewachsenen Steilhängen, im Tiefland können aber auch Bruten in Greifvogelhorsten, auf dem Boden oder in anthropogenen Strukturen, wie z.B. Nistkästen, vorkommen, wobei gute Anflugmöglichkeiten entscheidend sind (Bauer et al., 2005). Zur Jagd werden an die Brutplätze angrenzende offene bis halboffene nahrungsreiche Agrarflächen benötigt, aber auch die Nähe von Gewässern spielt eine Rolle bei der Brutplatzwahl (Grüneberg et al., 2013). Zum opportunistischen Nahrungsspektrum des Uhus gehören Säugetiere, Vögel, Amphibien sowie seltener Fische, Reptilien, Insekten und Regenwürmer (Bauer et al., 2005).

Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Uhus bestehen lokal v.a. durch den Verlust oder die Entwertung von natürlichen Felslebensräumen, Steinbrüchen und Sandabgrabungen, die Zerschneidung der Lebensräume, die Sukzession im Umfeld der Brutplätze, Störungen an den Brutplätzen sowie Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschläge an Masten, Sekundärvergiftungen und Kollisionen an Straßen- und Schienenwegen und Windenergieanlagen (LANUV, 2023b). Außerdem spielen z.T. erhebliche Störungen an Brutplätzen durch illegales Sportklettern, Geocaching und Freizeittourismus eine Rolle bei der Aufgabe von Bruten (Grüneberg et al., 2013).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen tritt der Uhu ganzjährig als Standvogel auf und ist dabei mittlerweile v. a. in Mittelgebirgsregionen weit verbreitet (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Anhang I
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet

Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht bewertet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	6-10

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch fehlende Gewässer, den Störfaktor Mensch und fehlende Nistmöglichkeiten nicht als Habitat für den Uhu.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.7 Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände zur Anlage von Horsten vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 - 20 m Höhe angelegt wird (LANUV, 2023b). Hauptsächlich ernährt sich der Mäusebussard von bodenbewohnenden tagaktiven Kleintieren, daher benötigt er als Jagdhabitat offene, gut einsehbare Flächen mit bevorzugt kurzer Vegetation oder kahlen Stellen (Bauer et al., 2005). Überwinternt wird von Südkandinavien bis zum Mittelmeer, sodass der Mäusebussard in Deutschland als Kurzstreckenzieher, Stand- und Strichvogel sowie Wintergast vorkommt (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023b).

Beeinträchtigt wird der Mäusebussard durch den Verlust oder die Entwertung von Brutstandorten und die Entnahme von Horstbäumen sowie durch Störungen an Brutplätzen und den Verlust von geeigneten Nahrungsflächen (LANUV, 2023b). Dazu kommen Verluste von Individuen durch Kollisionen an Strommasten, Freileitungen, Bahnstrecken und Straßen etc. sowie eine starke Bejagung in manchen Regionen Mitteleuropas (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt der Mäusebussard als Stand- und Strichvogel häufig und ganzjährig vor. Ab Oktober kommen auch Wintergäste aus nordöstlichen Populationen hinzu (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	20-50

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch den Störfaktor Mensch und fehlende Nistmöglichkeiten nicht als Habitat für den Mäusebussard.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.8 Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Artbeschreibung: Der Bluthänfling besiedelt v. a. sonnige, offene Flächen mit einem ausreichenden Angebot an Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen sowie einer samentragenden Krautschicht (Bauer et al., 2005). Typische Bruthabitate sind heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Zunehmend ist die Art aber auch in urbanen Lebensräumen wie z. B. Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen zu finden (LANUV, 2023b). Das Nest wird bevorzugt in dichten Hecken und Büschen von Laub- und Nadelhölzern angelegt, mitunter brütet die Art aber auch in dichten Strukturen aus Kletterpflanzen, Gräsern und Kräutern sowie in Schilf. Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus pflanzlichen Bestandteilen, wie z. B. Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Baumsamen. Seltener werden kleine Insekten und Spinnen erbeutet (Bauer et al., 2005). Die Winterquartiere des Bluthänflings liegen in West- und Südeuropa (LANUV, 2023b).

Gefährdet und beeinträchtigt wird der Bluthänfling v. a. durch den Verlust und die Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen und Heidegebieten, durch die Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch z.B. Dünger, Pflanzenschutzmittel und zu dichten Bodenbewuchs sowie durch die Asphaltierung von unbefestigten Wegen und die intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Bluthänfling ein nahezu flächendeckend verbreiteter Brutvogel mit unterschiedlichen Siedlungsdichten (Grüneberg et al., 2013).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	5-10

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Bluthänfling.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.9 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Artbeschreibung: Der Flussregenpfeifer benötigt als Habitat offene, vegetationsfreie bzw. -arme Flächen mit mehr oder weniger grober Bodenstruktur in der Nähe von Gewässern. Die ursprünglichen Brutplätze befanden sich an naturnahen Fließgewässern. Als Sekundärlebensräume werden z. B. Kies- und Sandabgrabungen, Tongruben, Steinbrüche, Industriebrachen, Halden und sonstige Aufschüttungen, Tagebaue und Rekultivierungsflächen, Uferbereiche von Stauseen und Talsperren, abgelassene Fischteiche, Klär- und Schlammtische, Rieselfelder, Kiesaufschüttungen, Rohbodenbereiche und große Baustellenbereiche in Innenstädten besiedelt (Albrecht et al., 2005; Sudfeldt et al., 2013). Das Nest wird bevorzugt als Mulde auf kiesigem oder grobkörnigem Untergrund auf nicht oder wenig bewachsenen Stellen angelegt. Es wird entweder mit kleinen Steinen oder gar nicht ausgekleidet (Bauer et al., 2005). In der Nähe des Nestes finden sich häufig auffällige Markierungen (z. B. größere Steine, niedrige Pflanzen und Kiesansammlungen) (Osing, 1993). Brut- und Nahrungshabitat können getrennt sein, sodass auch z. B. Nester auf Flachdächern und Brutflößen bekannt sind. Die Nahrungssuche findet in Ufer- und Flachwasserbereichen sowie seltener auch auf trockenem Untergrund statt (Sudfeldt et al., 2013). Zur Nahrung gehören hauptsächlich schnell bewegliche Insekten und Spinnen, aber auch Larvenstadien, kleine Mollusken, Crustaceen, Tubificiden, Regenwürmer und Sämereien (Bauer et al., 2005). Überwintert wird vorwiegend in Nord- und Westafrika (LANUV, 2023b).

Viele Brutplätze des Flussregenpfeifers haben keinen dauerhaften Bestand, da Flächen mit frühen Vegetationsstadien bevorzugt werden. Eine der Hauptgefährdungsursachen ist also der Verlust von Bruthabiten durch Vegetationsaufwuchs. Aber auch sonstige Nutzungsänderungen, Bebauungen und Ausbautätigkeiten an Fließgewässern stellen einen negativen Einfluss dar. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen werden durch Störungen der Brut- und Nahrungsflächen durch z. B. Freizeitaktivitäten hervorgerufen (LANUV, 2023b; Sudfeldt et al., 2013).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Flussregenpfeifer in geringer Dichte fast im ganzen Land verbreitet. Als Pionierart ist er dabei nicht an bestimmte Lebensräume, sondern an das Vorhandensein früher Vegetationsstadien gebunden (Sudfeldt et al., 2013).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 (2)
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt

Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	1-5

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Gewässerstrukturen und kiesreichem Ufer nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Flussregenpfeifer.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.10 Kuckuck (*Cuculus canorus*)

Artbeschreibung: Der Kuckuck besiedelt lichte Wälder und halboffenen Landschaften, wobei der entscheidende Faktor das Vorhandensein geeigneter Wirtsvögel für die Wahl des Bruthabits darstellt. Hierzu zählen u.a. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV, 2023b). Typische Lebensräume sind gut strukturierte, oft gewässernahen Kulturlandschaften mit Baumgruppen und Hecken, lichte Laubwälder, Feldgehölze, größere Parkanlagen, Heidegebiete, ausgedehnte Verlandungszonen, Feuchtgebiete und Industriebrachen (LANUV, 2023, Sudfeldt et al., 2013). Die Ernährungsweise ist hauptsächlich insektiv, wobei Schmetterlingsraupen einen Großteil des Nahrungsspektrums ausmachen. Darüber hinaus werden u.a. Käfer, Heuschrecken, Hautflügler, Libellen und Ohrwürmer erbeutet. Weibchen verzehren zudem regelmäßig Eier von Singvögeln (Bauer et al., 2005). Als Langstreckenzieher liegen die Überwinterungsgebiete hauptsächlich in Afrika südlich der Sahara (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Die Hauptgefährdungsursachen des Kuckucks sind der starke Rückgang und die Ausdünnung der Bestände der Wirtsvogelarten (Bauer et al., 2005). Darüber hinaus spielt wahrscheinlich auch ein Ungleichgewicht in den Rückkehrzeiten der Wirtsvögel und der Kuckucke sowie die damit einhergehende frühere Brut der Wirtsvögel eine wichtige Rolle bei den Bestandsrückgängen (Sudfeldt et al., 2013). Weitere wichtige Aspekte sind der drastische Rückgang von Schmetterlingen und anderen Insekten durch z. B. Herbizid- und Biozideinsatz sowie durch den Rückgang ihrer Nahrungspflanzen, die Entwertung von halboffenen, strukturreichen Landschaften und die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter Landwirtschaftsflächen (Bauer et al., 2005, LANUV, 2023).

Der Kuckuck ist im Tiefland von Nordrhein-Westfalen weit verbreitet, hohe Siedlungsdichten werden aber nirgendwo erreicht (LANUV, 2023b; Sudfeldt et al., 2013).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Stark gefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	k.A

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Kuckuck.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.11 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Artbeschreibung: Ursprünglich war die Mehlschwalbe ein Felsbrüter, mittlerweile hat sie sich aber zum strikten Kulturfolger entwickelt und zeigt eine starke Bindung an menschliche Siedlungen (Sudfeldt et al., 2013). Eine Nähe zu Gewässern wird bevorzugt, die Bindung an Landwirtschaft und Viehhaltung ist weniger ausgeprägt als bei der Rauchschwalbe. Die Nester werden meist an der Außenseite von Gebäuden angebracht, wobei die Wände rau oder uneben sein müssen, ein freier Anflug erforderlich ist und ein Schutz vor Regen und Tropfwasser gegeben sein sollte. Die Nahrungsjagd auf vorwiegend fliegende Insekten findet i. d. R. sozial über Gewässern oder offenen Landschaften statt, wobei auch teilweise in größerer Entfernung zur Kolonie gejagt wird. Die Mehlschwalbe überwintert i. d. R. in Afrika, sodass sie in Mitteleuropa als Brutvogel und Durchzügler vorkommt. Überwinterungsversuche sind selten (Bauer et al., 2005).

Regional bedroht ist die Mehlschwalbe z. B. durch Nistplatzverluste, den Mangel an Nestbaumaterial als Folge von Bodenversiegelungen, den Rückgang von Insektennahrung und den Kontakt mit Bioziden (Bauer et al., 2005). Darüber hinaus spielen zunehmend gezielte Zerstörungen der Nester bei Fassadenreinigung und Gebäudesanierung sowie Störungen an den Brutplätzen zwischen Mai und September eine Rolle (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen noch nahezu flächendeckend vor (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
--------------------------	---

§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	100-200

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nur geringfügig als Brut-habitat und nicht als Nahrungshabitat für die Mehlschwalbe. Spuren und Nester an den Wänden des Gebäudes wurden nicht gefunden, ein Vorkommen ist somit auszuschließen.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.12 Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Artbeschreibung: Der Kleinspecht besiedelt vorzugsweise totholzreiche, lichte Laub- und Mischwälder mit hohen Anteilen von Eichen, Erlen und Birken sowie Auenwälder. In geschlossenen Waldbereichen ist er nur in den Randbereichen zu finden. Seltener tritt er aber auch in alten, totholzreichen Buchenwäldern, Pappelforsten, Parkanlagen und Obstgärten auf (LANUV, 2023b; Sudfeldt et al., 2013). Die Bruthöhlen werden in geschädigten, kranken oder morschen Stamm- und Astbereichen angelegt (Weiss, 1998), wobei Weichhölzer und Obstbäume bevorzugt werden (Mildenberger, 1984). Während der Brutzeit findet die Nahrungssuche vorwiegend im direkten Umfeld der Bruthöhle statt (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Das Nahrungsspektrum setzt sich hauptsächlich aus animalischer Nahrung zusammen. Im Sommer werden von Blättern und Zweigen abgelesene Spinnen, Insekten und deren Larven aufgenommen, während im Winter unter Rinde überwinternde Insekten eine große Rolle spielen. Der Kleinspecht ist in Deutschland ein Standvogel, bei nord- und osteuropäischen Populationen kommt es auch zu Wanderungen (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Gefährdet und beeinträchtigt werden die Bestände des Kleinspechtes v. a. durch den Verlust oder die Entwertung von parkartigen, lichten Laub-, Misch- und Auenwäldern sowie reich strukturierten Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbeständen. Außerdem sind die Verschlechterung des Nahrungsangebotes, der Verlust von Brutplätzen und Störungen an Brutplätzen weitere Gefährdungsursachen (LANUV, 2023b).

Der Kleinspecht ist in Nordrhein-Westfalen als Stand- und Strichvogel das ganze Jahr über anwesend, im Herbst findet man die Art aber auch abseits der eigentlichen Brutgebiete (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht bewertet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	0-2

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Totholzbestände und dem Störfaktor Mensch nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Kleinspecht.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.13 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Artbeschreibung: Der Schwarzspecht benötigt Altwaldbestände mit geeigneten Bäumen zum Höhlenbau sowie Altkronenstrukturen für sein Signalverhalten während der Balz und der Paarung (Grüneberg et al., 2013). Die Höhlen werden in frei anfliegbaren, glattrindigen Stämmen mit einem Mindestdurchmesser von 35 cm angelegt, Beispiele sind mindestens 80-jährige Buchen und Kiefern. Die Nahrungssuche findet in großen, aber aufgelockerten Nadel- und Mischwäldern statt (Bauer et al., 2005). Wichtig ist das ausreichende Vorhandensein von Totholz, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und anderen holzbewohnenden Wirbellosen besteht (Grüneberg et al., 2013). In Mitteleuropa kommt der Schwarzspecht vorwiegend als ortstreuer Standvogel vor (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Gefährdet und beeinträchtigt werden die Bestände des Schwarzspechts v. a. durch den Verlust oder die Entwertung von alten Waldbeständen mit Alt- und Totholzanteilen, die Zerschneidung der Lebensräume, den Verlust oder die Entwertung von ameisenreichen Nahrungsflächen, die Verschlechterung des Nahrungsangebotes durch z.B. Pflanzenschutzmittel, den Verlust von geeigneten Brutplätzen sowie Störungen an den Brutplätzen (LANUV, 2023b).

In Nordrhein-Westfalen ist der Schwarzspecht in allen Naturräumen ein weit verbreiteter Standvogel (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Anhang I
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt

Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht bewertet
Bestandsgröße Hagen (Kaiser, 2023)	10-15

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender geeigneter Brutbäume und dem Störfaktor Mensch nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Schwarzspecht.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.14 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Artbeschreibung: Wanderfalken sind primäre Felsbrüter und nutzen das Landschaftsbild bestimmende Felspartien und hohe bauliche Strukturen als Ansitze, Brut- und Rastplätze. Geeignete bauliche Strukturen sind z. B. Kirchen, Schornsteine, Kühltürme, Hochspannungs- und Sendemasten, Brücken und Bagger (Grüneberg et al., 2013). Das Nest stellt dabei eine einfache Plattform dar, wobei häufig ehemalige Nester anderer Arten als Grundlage dienen. Darüber hinaus werden auch Nisthilfen angenommen (Bauer et al., 2005). Urbane Lebensräume bieten besonders an Flussläufen und im dicht besiedelten Ruhrgebiet zu allen Jahreszeiten ein kontinuierlich hohes Nahrungsangebot (Grüneberg et al., 2013). Die Nahrung besteht fast ausschließlich aus Vögeln, z. B. Haustauben, Staren, Drosseln, Rabenvögeln und Buchfinken. Seltener werden auch Säugetiere, insbesondere Fledermäuse, und andere Tiergruppen angenommen. Winterquartiere liegen zwischen Südkandinavien und dem Mittelmeergebiet (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Die Gefährdungsursachen für den Wanderfalken sind vielseitig. Früher war die Art v. a. durch die Aufnahme von Kohlenwasserstoffen wie z. B. DDT über ihre Beutetiere und den daraus resultierenden eingeschränkten Bruterfolg sowie durch direkte Verfolgung gefährdet. Heute spielen eher Störungen an den Brutplätzen durch Freizeitaktivitäten, Verluste von benötigten Habitatbestandteilen und Tierverluste durch Kollisionen an Windenergieanlagen eine Rolle (Bauer et al., 2005; Grüneberg et al., 2013; LANUV, 2023b). Darüber hinaus kommt es zum Teil zu genetischen Beeinträchtigungen des Wanderfalken durch Hybridbrüten (Höller & Wegner, 2001). In Nordrhein-Westfalen kommt der Wanderfalken als Brutvogel das ganze Jahr über vor. Aktuell besiedelt er v. a. die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Anhang I
--------------------------	----------

§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	1-3

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender geeigneter Nistmöglichkeiten nicht als Bruthabitat für den Wanderfalken. Als Jagdhabitat könnte das Gebiet potenziell dienen.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.15 Baumfalte (*Falco subbuteo*)

Artbeschreibung: Der Baumfalte bewohnt halboffene Landschaften. Gebrütet wird i. d. R. in Gehölzen, Baumgruppen- und Reihen der Auen- und Kulturlandschaft, Parklandschaften, Kiefernheiden, lichten Wäldern und Randzonen größerer Wälder (Grüneberg et al., 2013; Mildenberger, 1982). Meistens werden dabei Nester von Krähenvögeln übernommen, die sich vorzugsweise auf Nadelbäumen (z. B. Kiefer und Fichte) befinden, seltener werden aber auch Laubbäume (z. B. Pappel) oder Gittermasten und künstliche Nester verwendet (Bauer et al., 2005). Die Jagdgebiete liegen z.B. über Verlandungszonen von Gewässern, Mooren, Ödflächen, großräumigen Grünlandflächen, Heiden und Waldlichtungen (Bauer et al., 2005; Grüneberg et al., 2013; Mildenberger, 1982). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Vögeln und Insekten. Seltener werden auch Kleinsäugern, vorwiegend Fiedermäusen, und Reptilien gefressen (Bauer et al., 2005). Überwinteriert wird im tropischen Afrika südlich der Sahara (LANUV, 2023b).

Zu den Gefährdungsursachen des Baumfalken gehören Tierverluste durch Kollisionen an Windkraftanlagen, der starke Rückgang von zur Ernährung benötigten Feldvogelarten, die (illegale) Jagd in Durchzugs- und Überwinterungsgebieten sowie der Verlust und die Entwertung von halboffenen, strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen und Brutplatzbereichen (Grüneberg et al., 2013; LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist das Tiefland fast flächendeckend vom Baumfalten besiedelt. Eine hohe Brutpaardichte liegt allerdings i. d. R. nicht vor. Die höchste Dichte wird in der östlichen Westfälischen Bucht erreicht (Grüneberg et al., 2013).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
--------------------------	---

§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	0-5

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nicht als Brut- oder Nahrungshabitat für den Baumfalken.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.16 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Artbeschreibung: Der Turmfalke besiedelt alle Lebensräume, die geeignete Nistmöglichkeiten und Gelegenheit zur Mäusejagd bieten (Mildenberger, 1982). Besonders häufig kommt er in offener Kulturlandschaft vor (Grüneberg et al., 2013). Gebrütet wird in Bäumen, an Gebäuden oder Felsen (Bauer et al., 2005). Dabei werden vielseitige Strukturen, wie Nischen, Halbhöhlen, Baumnester anderer Arten, Nistkästen, Mauerlöcher, Dachbalken und Fenstersimse verwendet (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001). Für die Jagd auf kleine Bodentiere wie Wühlmäuse, Langschwanzmäuse, Spitzmäuse, Maulwürfe, seltener auch Reptilien und Kleinvögel, werden freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation benötigt. In Mitteleuropa ist der Turmfalke ein Standvogel, es kommen aber auch Wintergäste aus Fennoskandien vor (Bauer et al., 2005).

Gefährdet und beeinträchtigt werden die Bestände des Turmfalken v. a. durch den Verlust oder die Entwertung der Brutplatzbereiche, durch Störungen an den Brutplätzen und durch den Verlust oder die Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen mit ausreichendem Kleinsäugerbestand (LANUV, 2023b). Hauptursache für diese Faktoren ist die Intensivierung/ Technisierung der Landwirtschaft. Aber auch der Einsatz von Bioziden sowie die Verwendung von Giftködern spielen eine Rolle (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist der Turmfalke ein ganzjährig vorkommender, häufiger Stand- und Strichvogel. Ab Oktober gesellen sich Wintergäste aus nordöstlichen Populationen hinzu (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet

Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	15-25

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch den Störfaktor Mensch und fehlende geeignete Brutstrukturen nicht als Bruthabitat für den Turmfalken. Als Jagdhabitat könnte das Gebiet potenziell dienen.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.17 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Artbeschreibung: In Mitteleuropa ist die Rauchschwalbe ein Kulturfolger in offenen Landschaften (Bauer et al., 2005). Sie ist an das Vorkommen von Nutztieren, wie Kühen, Pferden, Schweinen oder Schafen gebunden. Bevorzugt baut sie ihre Nester in Ställen, darüber hinaus werden aber auch Industrie- und Gewerbehallen, Schuppen, Lagerräume, Bootshäuser sowie verlassene Bauten und Ruinen genutzt, wobei eine dauerhafte Einflugmöglichkeit wichtig ist (Bauer et al., 2005; Sudfeldt et al., 2013). Das Nest selbst wird aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut (LANUV, 2023b), sodass während der Nestbauphase das Vorhandensein von schlammigen Pfützen entscheidend ist. Meistens siedelt die Rauchschwalbe in lockeren Kolonien, in manchen Fällen kommen Paare aber auch einzeln vor (Sudfeldt et al., 2013). Das Nahrungsspektrum kann in seinen Hauptbestandteilen je nach Saison und Angebot variieren, i. d. R. besteht es aber aus fliegenden Insekten, v. a. Dipteren, Hemipteren und Hymenopteren. Gejagt wird meist in Brutplatznähe. In Mitteleuropa ist die Mehlschwalbe ein häufiger Brutvogel und Durchzügler, Winterbeobachtungen sind jedoch selten. Die Überwinterungsgebiete liegen i. d. R. in Afrika (Bauer et al., 2005).

Die Rauchschwalbe wird v.a. durch die Intensivierung der Landwirtschaft bedroht. Dazu gehören z.B. die Aufgabe von traditionellen Milchkuh- und Fleischviehhaltungen, die Intensivierung der Landwirtschaft mit häufigen Grünlandschnitten, die Überdüngung und der Einsatz von Bioziden sowie die zunehmende Modernisierung und das Verschwinden von dörflichen Strukturen. Darüber hinaus spielen aber auch erhebliche Verluste in den afrikanischen Überwinterungsgebieten, die Befestigung, Beschotterung und Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen, Verluste von Individuen durch Kollisionen im Straßenverkehr sowie möglicherweise auch die Luftverschmutzung eine Rolle (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen ist die Rauchschwalbe in allen Naturräumen noch nahezu flächendeckend verbreitet (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	100-200

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Nähe zu Nutztiervorkommen nicht als Brut- und Nahrungshabitat für die Rauchschwalbe.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.18 Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Artbeschreibung: Der Feldschwirl besiedelt u. a. gebüschrückige, feuchte (Extensiv-) Grünlandflächen, wechselfeuchte Hochstaudenfluren, größere Waldlichtungen bzw. Kahlschlagflächen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern und seltener Getreidefelder (Sudfeldt et al., 2013). Die Vegetation im Bruthabitat sollte eine Mindesthöhe von 20 bis 30 cm aufweisen und sowohl aus weichen, biegsamen Halmen als auch aus festeren Stauden oder Sträuchern bestehen, die als Singwarte genutzt werden können (Sudfeldt et al., 2013). Das Nest wird am Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden und Seggenbüllten versteckt (Bauer et al., 2005). Die Ernährung basiert auf kleinen bis mittelgroßen Arthropoden jeglicher Art. Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, der i. d. R. in Afrika überwintert und auf dem Durchzug in verschiedensten Biotopen angetroffen werden kann (Bauer et al., 2005).

Die anthropogene Hauptgefährdungsursache für den Feldschwirl besteht in der Zerstörung seiner Lebensräume. Dazu gehören z. B. Entwässerungen und Grundwasserabsenkungen mit anschließender rascher Sukzession, die Fragmentierung von Feuchtgebieten, Zerstörungen von Hochstaudenfluren und Ufervegetation, der Verlust oder die starke Bearbeitung von bewachsenen Gräben, die Erschließung und Überbauung, die Ausräumung der Landschaft durch Flurbereinigungen, Melioration und eine intensive landwirtschaftliche Nutzung (Bauer et al., 2005). Darüber hinaus wirken sich aber auch eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten durch z. B. Pflanzenschutzmittel sowie Aufforstungen von Windwurfflächen und Waldlichtungen negativ auf die Bestände aus (LANUV, 2023b). Neben den Gefährdungen in den Brutgebieten bestehen auch noch Gefährdungen in den Überwinterungs- und Zuggebieten (Sudfeldt et al., 2013).

Bestand und Gefährdung: Der Feldschwirl tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel in allen Naturräumen auf. Den Winter verbringt die Art i. d. R. in Afrika (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	1-2

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Offenlandstruktur, Vegetation und Gewässern nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Feldschwirl.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.19 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung: Der Rotmilan besiedelt reich gegliederte Landschaften, in denen sich bewaldete und freie Flächen abwechseln. Im Gegensatz zum Schwarzmilan ist der Rotmilan dabei weniger an große Gewässer gebunden und brütet daher häufiger in gewässerarmen, hügeligen und bergigen Bereichen (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Der Horst wird bevorzugt in lichten Altholzbeständen oder an Waldrändern angelegt, es können aber auch Baumreihen, Feldgehölze und Alleen angenommen werden (Bauer et al., 2005). Manchmal werden auch Horste von anderen Arten übernommen (LANUV, 2023b). In der Regel befinden sich die Horste nicht weiter als 200 m vom Waldrand entfernt, häufig werden Buchen und Eichen zum Bau der Horste genutzt (Ortlieb, 1989; Sudfeldt et al., 2013). Charakteristisch für Rotmilanhörste ist die Verarbeitung von dicken Ästen und Müllresten (Sudfeldt et al., 2013). Zur Nahrungssuche benötigt der Rotmilan Freiflächen, auf denen er seine Beute auf dem Boden schlagen kann (LANUV, 2023b). Zum Nahrungsangebot gehören Kleinsäuger, Vögel, Fische, Aas und Regenwürmer. Die Winterquartiere des Rotmilans liegen vorwiegend im Mittelmeergebiet, immer häufiger wird aber auch in Mitteleuropa überwintert. Schon ab August kann man größere Schwärme von Durchzüglern an Sammelplätzen beobachten (Bauer et al., 2005).

Die Bestände des Rotmilans werden durch zahlreiche Faktoren gefährdet und beeinträchtigt. Beispiele sind der Verlust oder die Entwertung von Waldgebieten mit Altholzbeständen für den

Horstbau, die Zerschneidung und die Verkleinerung der Lebensräume, der Verlust und die Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen, die Entnahme von Horstbäumen, Störungen am Brutplatz und Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschläge an Masten, Sekundärvergiftungen und Kollisionen an Windenergieanlagen (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: In Nordrhein-Westfalen tritt der Rotmilan als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf, in den Mittelgebirgen kommt er nahezu flächendeckend vor. Darüber hinaus kommen auch Durchzügler und seltener Wintergäste vor. (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Anhang I
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Gefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	5-7

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten und Offenlandstrukturen nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Rotmilan, wobei der Störfaktor Mensch auch eine bedeutende Rolle spielt.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.20 Feldsperling (*Passer montanus*)

Artbeschreibung: Der Feldsperling ist sehr stark an Offenlandflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden und gilt damit als Charakterart der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft (Sudfeldt et al., 2013). Er kann aber auch in locker bebauten Vorstadtbereichen, lichten Baumbeständen und Waldrandbereichen mit angrenzenden spärlich bewachsenen Freiflächen vorkommen (Bauer et al., 2005). Die Art brütet vorzugsweise in dorf- und hofnahen Baumhöhlen, aber auch Gebäudenischen, Nistkästen und ähnlichen Strukturen können angenommen werden (Sudfeldt et al., 2013). Es muss hinreichend Nahrung in Form von Sämereien, v. a. Gras- und Getreidekörnern, vorhanden sein, vereinzelt wird das Nahrungsspektrum aber auch durch Sämereien anderer Pflanzen ergänzt (LANUV, 2023b). Für Nestlinge ist allerdings auch die Verfügbarkeit von Insekten, z.B. Blattläusen, Raupen und Käfern, entscheidend (LANUV, 2023b). Der Feldsperling ist ein häufiger Jahresvogel in Mitteleuropa, kommt aber auch sehr häufig als Durchzügler und Wintergast vor (Bauer et al., 2005).

Die Hauptgefährdungsursachen für den Feldsperling hängen mit der Intensivierung der Landwirtschaft zusammen. Beispiele sind starke Düngung mit schnellem Pflanzenwuchs im Frühjahr, gesteigerter Biozid- und Beizmitteleinsatz, Intensivierung der Grünlandnutzung mit mehrfacher Mahd, die Beseitigung von Saumbiotopen wie Ackerrandstreifen, vermehrter und stark mechanisierter Maisanbau in großflächigen Monokulturen, die Beseitigung oder Zerstörung von Streuobstbeständen und Feldgehölzen sowie ein starker Nahrungsmangel im Herbst durch frühes Unterpflügen und fehlende Stoppelbrachen (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Der Verbreitungsschwerpunkt des Feldsperlings in NRW befindet sich in der Nordhälfte des Landes, vom Niederrheinischen Tiefland bis hin zum Weserbergland. Dort werden Lebensräume der Agrarlandschaft besiedelt (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	20-50

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Offenlandschaft nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Feldsperling.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.21 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Artbeschreibung: Der Wespenbussard kommt in reich strukturierten Landschaften mit Möglichkeit zur Horstanlage vor. Dazu zählen Randbereiche von Laub- und Nadelwäldern, Feldgehölze und Auwälder. Die Horste werden häufig an Stämmen oder auf starken Seitenästen von hohen Bäumen angelegt und mit grünen Blättern und frischen, belaubten Zweigen ausgebessert. Es können auch alte Greifvogel-, Krähen- oder Kolkrabennester angenommen werden (Bauer et al., 2005). Die Nahrungssuche findet vorwiegend in offenen Bereichen, wie z. B. über Wiesen, an Waldrändern, in Waldlichtungen und in Kahlschlägen, statt. Seine Hauptnahrung besteht aus allen Entwicklungsformen von Wespen, seltener weicht er auch auf andere Insekten, Frösche, Jungvögel, Reptilien, Kleinsäuger und im Spätsommer auch auf Steinfrüchte und Beeren aus (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023b). Überwintert wird in Afrika südlich der Sahara, nordöstliche Populationen ziehen regelmäßig durch Deutschland (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Die Hauptgefährdungsursache für den Wespenbussard ist die Jagd auf Durchzügler (vorwiegend im Mittelmeerraum). Darüber hinaus sind die Bestände aber auch durch ein verringertes Nahrungsangebot infolge der Ausräumung der Landschaft sowie der Zerstörung und Eutrophierung ursprünglich insektenreicher Kulturlandschaften gefährdet (Bauer et al., 2005). Weitere Gefährdungsursachen sind der Verlust und die Entwertung von Laub- und Laubmischwaldgebieten mit lichten Altholzbeständen und strukturreichen Waldrändern und Saumstrukturen, die Entnahme von Horstbäumen sowie Störungen an den Brutplätzen (LANUV, 2023b). In Nordrhein-Westfalen tritt der Wespenbussard als seltener Brutvogel und regelmäßiger Durchzügler auf (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Anhang I
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße Hagen (Kaiser, 2023)	0-2

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten und offenen Flächen nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Wespenbussard, wobei der Störfaktor Mensch auch eine bedeutende Rolle spielt.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.22 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Artbeschreibung: Der Gartenrotschwanz besiedelt ursprünglich reich strukturierte Kulturlandschaft mit Wäldern, Streuobstwiesen und Parklandschaften, wobei mittlerweile vorwiegend sandige, lichte Kiefernwälder und Ränder von größeren Heidegebieten als Lebensraum genutzt werden (LANUV, 2023b; Sudfeldt et al., 2013). Essenzielle Habitatbestandteile sind wärmeexpansierte Offenstellen mit schütterer Bodenvegetation und ausreichend großem Insektenangebot sowie höhlenreiche, alte Obstbäume. Die Nester werden hauptsächlich in Nistkästen, Baum- und Spechthöhlen, Mauerspalten und Gebäudenischen gebaut (Mildenberger, 1984). Zur Nahrung gehören v. a. Insekten und Spinnentiere des Bodens und der Krautschicht sowie seltener auch baumbewohnende Arten. Sporadisch kommen auch Beeren und Früchte hinzu. Der Gartenrotschwanz ist ein in Afrika überwinternder Langstreckenzieher (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Neben der Habitatverschlechterung in den Überwinterungsgebieten hat auch Lebensraumverlust in den Brutgebieten einen hohen Einfluss auf die Bestandsrückgänge der Art. Einige Beispiele sind die Intensivierung der Landwirtschaft, die Verschlechterung des Nahrungsangebotes wegen Überdüngung und Biozideinsatz, zu dichter Bodenbewuchs aufgrund von Eutrophierung, der Verlust von Brutplätzen in Hochstamm-Obstbäumen oder Kopfbäumen, Sukzession, Verschattung und Verdichtung alter Laubwälder. Der Gartenrotschwanz ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen zu finden (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	Art. 4 (2)
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	0-2

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender geeigneter Brutbäume sowie einem fehlenden Nahrungsangebot nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Gartenrotschwanz.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.23 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Artbeschreibung: Die Waldschnepfe ist ganzjährig an Gehölze gebunden, dabei ist es wichtig, dass diese Gehölze weder Flugmöglichkeiten noch die Entwicklung einer Kraut- und Strauchschicht beeinträchtigen (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001). Gebrütet wird in reich gegliederten, vorzugsweise ausgedehnten Hochwäldern mit weicher Humusschicht, in der Bodennester angelegt werden können. Bevorzugt werden Laubwälder (Bauer et al., 2005), insbesondere feuchte Birken- und Erlenbrüche (LANUV, 2023b) besiedelt, es können in seltenen Fällen aber auch reine Nadelwälder besiedelt werden. Außerdem sind Randzonen, Lichtungen oder Schneisen für den Balzflug wichtige Habitatbestandteile. Die Nahrung besteht aus verschiedenen Kleintieren, bevorzugt Regenwürmern, aber auch anderen Gliedertiere, wie Käfern, Ohrwürmern, Tausendfüßlern und Asseln. In geringen Anteilen wird auch pflanzliche Nahrung aufgenommen. In milden Wintern überwintert die Waldschnepfe in Mitteleuropa, sonst kommt es zu Wanderungen (Bauer et al., 2005).

Bestand und Gefährdung: Gefährdungen und Beeinträchtigungen für die Waldschneepfe sind z. B. der Verlust oder die Entwertung von lichten Laub- und Mischwäldern, die Zerschneidung und Verkleinerung der Lebensräume, Veränderungen des Wasserhaushaltes im Bereich von Feuchtwäldern und Störungen an den Brutplätzen (LANUV, 2023b). Aber auch die Jagd sowie ein verringertes Nahrungsangebot durch Wiesenumbau und Intensivierung der Landwirtschaft mit Überdüngung und Biozideinsatz haben erhebliche Auswirkungen auf die Bestände dieser Art (Bauer et al., 2005). In Nordrhein-Westfalen ist die Waldschneepfe im Bergland sowie im Münsterland nahezu flächendeckend verbreitet. Große Verbreitungslücken bestehen hingegen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet und in der Hellwegbörde (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Vorwarnliste
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Vorwarnliste
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Vorwarnliste
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	0-10

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich nicht als Brut- und Nahrungshabitat für die Waldschneepfe.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.24 Girlitz (*Serinus serinus*)

Artbeschreibung: Der ursprünglich aus mediterranen Gegenden stammende Girlitz bevorzugt warme und trockene Lebensräume. In Mitteleuropa sind solche Bedingungen nur regional oder in bestimmten Habitaten zu finden. Besonders bedeutsam sind in diesem Zusammenhang Städte, da diese im Vergleich zu ländlichen Gebieten ein milderes und trockeneres Mikroklima bieten. Ursprünglich brütet er in halboffenen, mosaikartig gegliederten Landschaften (Bauer et al., 2005), die er in Deutschland zum Beispiel kleinräumig in Parks, Kleingartenanlagen, Gärten sowie auf Friedhöfen und seltener in Alleen und Industriegebieten findet. Das Nest wird im Siedlungsbereich bevorzugt in Nadelbäumen angelegt (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023b), es können aber auch z. B. Obstbäume, Sträucher und Rankenpflanzen genutzt werden (Bauer et al., 2005). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen. Die Hauptwinterquartiere des Girlitzes

liegen in den Mittelmeerländern und Westeuropa, einzelne Individuen überwintern aber auch in Deutschland (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Die anthropogenen Gefährdungsursachen des Girlitzes bestehen z. B. aus einer intensiven Düngung, dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, der häufigen Bearbeitung von Äckern, dem Ackerumbruch kurz nach der Ernte, zu dichten Saatreihen, dem Verlust von Brachen und Säumen und dem Verlust von strukturreichen Dörfern (mit Obstwiesen und -weiden, Feldgehölzen und Baumreihen), Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbäumen. Darüber hinaus haben aber auch Befestigungen, Beschotterungen und Asphaltierungen von Wegen und Plätzen im Siedlungsbereich einen negativen Einfluss auf die Bestände dieser Art (LANUV, 2023b). Der Girlitz kommt in Nordrhein-Westfalen regional in geeigneten Habitaten als Brutvogel vor. Einzelne Individuen überwintern dort auch (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Stark gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Gefährdet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	1-3

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Nadelbäume und Nahrungsbüschen nicht als Brut- und Nahrungshabitat für den Girlitz.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.25 Waldkauz (*Strix aluco*)

Artbeschreibung: Der Waldkauz besiedelt reich strukturierte Landschaften, wie z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Alleen, Bauernhöfe, Parks und Friedhöfe (Bauer et al., 2005). Er nutzt dabei eine Vielzahl von verschiedenen Neststandorten. Bevorzugt werden zwar geräumige Baumhöhlen in beliebiger Höhe besiedelt, es können aber auch z. B. andere Höhlen, Gebäude, Mauernischen, Nisthilfen und seltener sogar Wurzelstöcke, Bodenhöhlen oder Greifvogel- und Krähenhorste besetzt werden (Glutz von Blotzheim et al., 2001). Besonders wichtig für ein Vorkommen des Waldkauzes sind ein ganzjährig gut erreichbares Nahrungsangebot sowie das Vorhandensein von für die Nahrungssuche benötigten Warten (Bauer et al., 2005). Zum Nahrungsspektrum gehören v. a. Kleinsäuger, wie z. B. Wühlmäuse und Waldmausarten, aber auch Vögel und Amphibien (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023b).

Hauptsächlich ist der Waldkauz zwar dämmerungs- und nachtaktiv, man kann ihn aber auch tagsüber beim Sonnenbaden beobachten (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Gefährdet und beeinträchtigt werden die Bestände des Waldkauzes durch den Verlust oder die Entwertung des Brutplatzbereiches, Störungen an den Brutplätzen sowie Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschläge an Masten und Kollisionen an Straßen- und Schienenwegen (LANUV, 2023b). Bestandteil dieser Faktoren sind häufig z. B. die Intensivierung der Landwirtschaft, Siedlungsverdichtung sowie der Abbruch und die Restaurierung von Ruinen. Darüber hinaus kann aber auch die Kontamination mit Bioziden den Bruterfolg reduzieren (Bauer et al., 2005). Der Waldkauz kommt in NRW flächendeckend als häufiger Stand- und Brutvogel vor. Lediglich weitläufige, baumfreie Agrarlandschaften werden gemieden (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Nicht bewertet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Nicht bewertet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	20-30

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Nistmöglichkeiten wie Baumhöhlen oder Mauernischen weder als Brut- noch als Nahrungshabitat für den Waldkauz.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.26 Star (*Sturnus vulgaris*)

Artbeschreibung: Der Star ist ein Höhlenbrüter und somit auf das Vorhandensein geeigneter Brutlöcher in seinem Lebensraum angewiesen. Dabei können neben Bäumen auch Nisthilfen oder entsprechende Strukturen an Gebäuden genutzt werden (LANUV, 2023b). Wichtig ist i. d. R., dass ausreichend viele Brutstrukturen für zahlreiche Individuen vorhanden sind, da die Art bevorzugt in Kolonien brütet (Bauer et al., 2005). Halboffene Landschaften und feuchte Grasländer bieten dem Star einen idealen Lebensraum, ebenfalls besiedelt werden außerdem Gärten, Parks und Waldlichtungen (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001; LANUV, 2023). Entscheidend ist dabei die Verfügbarkeit von Offenlandflächen zur Nahrungssuche im Umfeld der Brutplätze (Bauer et al., 2005; Grüneberg et al., 2013; LANUV, 2023). Bevorzugt wird die Nahrungssuche auf Weiden von Rindern, Pferden und Schafen mit einer hohen Verfügbarkeit von

Insekten und anderen kleinen Invertebraten, z. B. Regenwürmern. Das Nahrungsspektrum ist jedoch breit gefächert und saisonal wechselnd (Bauer et al., 2005; LANUV, 2023). Insgesamt werden trockene, baumfreie Regionen und das Innere von ausgedehnten Wäldern gemieden (Bauer et al., 2005; Glutz von Blotzheim et al., 2001). Im Tiefland ist der Star auch im Winter verbreitet, allerdings werden seine Brutgebiete in Nord- und Osteuropa weitgehend verlassen, sodass er in Deutschland auch ein regelmäßiger Durchzügler und Wintergast ist (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung: Gefährdet sind die Bestände des Stars v. a. durch den Verlust und die Entwertung von insbesondere für Kolonien geeigneten Bruthabiten, die Nutzungsänderung bzw. -intensivierung von extensiv genutzten Grünlandflächen und eine Verschlechterung des Nahrungsangebotes in Brutplatznähe (LANUV, 2023b). Das Verbreitungsbild des Stars in Nordrhein-Westfalen ist flächendeckend, dünnnt in den geschlossenen Waldbereichen des Tieflands jedoch aus (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Ungefährdet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Gefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Ungefährdet
Bestandsgröße im Hagen (Kaiser, 2023)	70-100

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Bruthöhlen nicht Bruthabitat für den Star. Auch als Nahrungshabitat ist das Gebiet ungeeignet.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.3.27 Schleiereule (*Tyto alba*)

Artbeschreibung: Die Schleiereule kommt in offenen Niederungsgebieten vor, die eine Kombination von geeigneten Brutplätzen und günstigen Jagdhabitaten bieten (Bauer et al., 2005). Brutplätze und Tagesruheplätze befinden sich auf Bauernhöfen und in Scheunen sowie in Dörfern, wo sie z. B. in Kirchtürmen und auf Dachböden brüten. Dabei benötigen sie freie An- und Abflugmöglichkeiten. Zur Nahrungssuche nutzen sie i. d. R. angrenzende Ackerflächen und Grünländer, insbesondere Weideland (Grüneberg et al., 2013). Das Nahrungsspektrum besteht hauptsächlich aus Kleinsäugern, insbesondere Feldmäusen, selten werden aber auch Singvögel, Fledermäuse und Amphibien geschlagen (Bauer et al., 2005; Grüneberg et al., 2013). Die Schleiereule ist in

Mitteleuropa als Standvogel anzutreffen, es kommt vereinzelt aber auch zu Streuungswanderungen (Bauer et al., 2005).

Die Hauptgefährdungsursachen für die Schleiereule sind der Verlust von (potenziellen) Brutplätzen durch z. B. Abriss und Renovierung von Gebäuden, der Rückgang von Kleinsäugerbeständen sowie Beeinträchtigungen der Jagdgebiete durch die Intensivierung der Landwirtschaft (Bauer et al., 2005). Darüber hinaus kommen auch Störungen an den Brutplätzen zwischen März und Oktober sowie Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschlag an Masten, Sekundärvergiftungen und Kollisionen an Straßen- und Schienenwegen zum Tragen (LANUV, 2023b).

Bestand und Gefährdung:

In Nordrhein-Westfalen tritt die Schleiereule ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvögel auf (LANUV, 2023b).

EU-Vogelschutzrichtlinie	-
§ 7 BNatSchG	Besonders und streng geschützt
Rote Liste Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel Deutschland (Hüppop et al., 2013)	Nicht bewertet
Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023)	Ungefährdet
Rote Liste Zugvögel NRW (Sudmann et al., 2016)	Nicht bewertet
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	1-5

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich durch fehlende Nistmöglichkeiten und Ackerflächen nicht als Brut oder Nahrungshabitat für die Schleiereule.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.4 Schmetterlinge

Die LANUV-Abfrage für Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 weist auf potenzielle Vorkommen von 1 planungsrelevanter Schmetterlingsart hin. Dabei handelt es sich um Nachtkerzen-Schwärmer. Die genannte Schmetterlingsart werden nachfolgend näher beschrieben und bezüglich ihres potenziellen Vorkommens im Untersuchungsgebiet dargestellt.

3.4.1 Nachtkerzen-Schwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Artbeschreibung: Der Nachtkerzen-Schwärmer ist ein nacht- und dämmerungsaktiver Falter und eine typische Pionierart. Als solche kommt sie in sehr unterschiedlichen Lebensräumen vor und ist nicht standorttreu (BfN, 2023; LANUV, 2023b). Für die Eiablage und die Entwicklung der

Larven werden feuchte Hochstaudenfluren an Wiesengräben und Bächen oder Unkrautgesellschaften an Flüssen benötigt, aber auch feucht bis trockene Sekundärstandorte wie Ruderalfuren, naturnahe Gartenteiche, Industriebrachen, Bahndämme, Böschungen, Kiesgruben und Steinbrüche werden besiedelt. Wichtig ist das Vorhandensein von Futterpflanzen, zu denen in erster Linie Weidenröschenarten zählen, aber auch Nachtkerzen und Blutweiderich werden angenommen. Den Lebensraum des adulten Schwärmers bilden blütenreiche Magerrasen, extensives Grünland und Ruderalfuren sowie Salbei-Glatthaferwiesen mit einem reichen Angebot an Saugpflanzen (BfN, 2023; LANUV, 2023b). Der Nachtkerzen-Schwärmer überwintert ab Spätsommer als Puppe in einer Erdhöhle, im Frühjahr schlüpfen die Falter der neuen Generation (LANUV, 2023b) Die Erscheinungszeit ist meist zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. Eier werden einzeln an Blattunterseiten der Nahrungspflanzen abgelegt, aus denen ab Juli die Raupen schlüpfen (BfN, 2023)

Bestand und Gefährdung: In NRW gibt es über 25 Beobachtungsmeldungen des Nachtkerzen-Schwärmers, welche sich unter anderen auf die Eifel und die Kölner Bucht beziehen (LANUV, 2023b)

FFH-RL	IV
§ 7 BNatSchG	besonders & streng geschützt
Rote Liste Deutschland (Reinhardt & Bolz, 2011)	Vorwarnliste
Rote Liste NRW (Schumacher & Vorbrüggen, 2021)	Extrem selten
Bestandsgröße in Hagen (Kaiser, 2023)	-

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Das Planungsgebiet eignet sich aufgrund fehlender Gewässerstrukturen und geeigneten Pflanzen nicht als Habitat für den Nachtkerzen-Schwärmer.

Auswirkungen und Konflikte: Mit Auswirkungen und Konflikten ist für diese Art nicht zu rechnen.

Mögliche Vermeidungsmaßnahmen: Es müssen keine Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.5 Abschließende Beurteilung des Konfliktpotenzials hinsichtlich potenziell vorkommender planungsrelevanter Tierarten

Tabelle 1: Auswirkungen und Konflikte auf planungsrelevante Tierarten im Planungsgebiet sowie Vermeidungsmaßnahmen

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	RL-Status D NRW	Bestandgröße im Kreis Hagen (Kaiser, 2023)	Auswirkungen und Konflikte möglich?	Vermeidungsmaßnahmen
AMPHIBIEN						
<i>Alytes obstetricans</i>		Geburtshelferkröte	3	2	>10	Nein
<i>Bufo calamita</i>		Kreuzkröte	3	3	10-19	Sehr gering
SÄUGETIERE						
<i>Myotis bechsteinii</i>		Bechsteinfledermaus	2	2	-	Nein
<i>Myotis dasycneme</i>		Teichfledermaus	?	?	-	Nein
<i>Myotis daubentonii</i>		Wasserfledermaus	*	3	?	Nein
<i>Myotis myotis</i>		Großes Mausohr	*	2	?	Nein
<i>Myotis nattereri</i>		Fransenfledermaus	*	*	?	Nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		Zwergfledermaus	*	*	?	Nein
<i>Vesperilio murinus</i>		Zweifarbfledermaus	D	R	?	Nein

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	RL-Status D	Bestandgröße im Kreis Hagen (Kaiser, 2023)	Auswirkungen und Konflikte möglich?	Vermeidungsmaßnahmen?
VÖGEL						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		*	3	5-10	Nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		*	*	25-50	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel		*	*	10-15	Nein
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	V	3	2-5	Nein	Keine
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		*	3	3-5	Nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu		*	*	6-10	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		*	*	20-50	Nein
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		3	3	5-10	Nein
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	V	2	1-5	Nein	Keine
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		3	2	-	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe		3	3	100-200	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		3	3	0-2	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	*	*	10-15	Nein	Keine

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	RL-Status D	Bestandgröße im Kreis Hagen (Kaiser, 2023)	Auswirkungen und Konflikte möglich?	Vermeidungsmaßnahmen?
<i>Falco peregrinus</i>		Wanderfalke	*	1-3	Nein	Keine
<i>Falco subbuteo</i>		Baumfalke	3	0-5	Nein	Keine
<i>Falco tinnunculus</i>		Turmfalke	*	15-20	Nein	Keine
<i>Hirundo rustica</i>		Rauchschwalbe	V	3	100-200	Nein
<i>Locustella naevia</i>		Feldschwirl	2	3	1-2	Nein
<i>Milvus milvus</i>		Rotmilan	*	5-7	Nein	Keine
<i>Passer montanus</i>		Feldsperling	V	3	20-50	Nein
<i>Pernis apivorus</i>		Wespenbussard	V	2	0-2	Nein
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		Gartenrotschwanz	*	V	0-2	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>		Waldschnepfe	V	3	0-10	Nein
<i>Serinus serinus</i>		Girlitz	*	2	1-3	Nein
<i>Strix aluco</i>		Waldkauz	*	*	20-30	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>		Star	3	3	70-100	Nein
<i>Tyto alba</i>		Schleiereule	*	*	1-5	Nein

Wissenschaftlicher Name	Art	Deutscher Name	RL-Status	Bestandgröße im Kreis Hagen (Kaiser, 2023)	Auswirkungen und Konflikte möglich?	Vermeidungsmaßnahmen?
SCHMETTERLINGE						
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzen-Schwärmer	Nachtkerzen-Schwärmer	V R -	-	Nein	Keine

. RL = Rote Liste, D = Deutschland, NRW = Nordrhein-Westfalen, r = ziehend
 . Rote Liste der Säugetiere Deutschland (Meinig et al., 2020), Rote Liste der Säugetiere NRW (Meinig et al., 2011), Rote Liste der Brutvögel Deutschland (Ryslavy et al., 2020), Rote Liste Brutvögel NRW (Sudmann et al., 2023), Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020a), Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen (Schlüpmann et al., 2011a), Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020b), Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen (Schlüpmann et al., 2011a).

3.6 Zusammenfassung

Laut LANUV-Abfrage für den 2. Quadranten des Messtischblattes 4610 ist das Vorkommen von insgesamt 37 planungsrelevanten Tierarten im Untersuchungsgebiet möglich (s. Kapitel 2).

Nach der Begehung des Gebietes und einer Kontrolle möglicher Lebens- und Bruträume können negative Auswirkungen und Konflikte für alle in Kapitel 2 genannter Arten ausgeschlossen werden.

4 Vermeidungsmaßnahmen

Generell ist zu beachten, dass potenzielle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden haben. Falls zukünftig Horste in der direkten Umgebung des Untersuchungsgebiets angelegt werden, muss auf eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen geachtet werden.

Die Entstehung von temporären Kleinstgewässern durch Bodenverdichtungen und Bodenarbeiten ist zu vermeiden, da diese sonst als potenzielle Laichgewässer für Kreuzkröten dienen könnten.

5 Relevante Wirkungen der Planung

Generell kann der Eingriff am betroffenen Objekt folgende faunistisch relevanten Wirkungen haben:

- Temporäre baubedingte Wirkungen:
Bei den temporären baubedingten Wirkungen handelt es sich vor allem um temporären Lärm und Staubemissionen sowie Bodenverdichtungen durch den Gebrauch von Maschinen und das Bewegen von Baumaterial.
- Dauerhafte, anlagebedingte Wirkungen: Durch die Baumaßnahme werden Teile des Bodens versiegelt und Pflanzen entnommen. Dies bedeutet den dauerhaften Verlust von Brut- und Lebensraum einiger Arten.
- Dauerhafte, betriebsbedingte Wirkungen:
Es sind keine dauerhaften betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

6 Ergebnis

Die Durchführung des Vorhabens kann ggf. Auswirkungen auf planungsrelevante Amphibien haben, so dass hier Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 6) durchgeführt werden sollten.

Ein Verlust von Brutplätzen für einzelne Individuen sogenannter Allerweltsarten, wie zum Beispiel der Amsel, kann nicht ausgeschlossen werden. Dabei besteht aber keine Gefährdung der Bestände, da alternative Brutplätze zahlreich in anderen Gebieten vorhanden sind. Bei Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten werden keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass Elemente in die Planung des Vorhabens einbezogen werden können, die langfristig zu Biodiversität im Plangebiet sogar im Vergleich zur jetzigen Situation verbessern könnten. Dazu gehören z. B. einheimische Pflanzen in Gärten und auf Balkonen, amphibiengerechte Teiche und Nisthilfen für Vögel an Gebäuden.

7 Zusammenfassung

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Habitatanalyse vor Ort und Habitatansprüchen nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand, kann die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle vom LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 gelisteten 37 planungsrelevanten Amphibien-, Fledermaus-, Vogel- und Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

Für die potenziell vorkommende Kreuzkröte müssen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, um ein Kollisionsrisiko auszuschließen. Des Weiteren müssen sämtliche Grünschnittarbeiten außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

Dortmund, den 12.09.2024



Dipl.-Biol. Benjamin Bernhardt

8 Literaturverzeichnis

- Albrecht, C., Dworschak, U., Esser, T., Klein, H., & Weglau, J. (2005). **Tiere und Pflanzen in der Rekultivierung. 40 Jahre Freilandforschung im Rheinischen Braunkohlenrevier.** Acta Biologica Benrodis, *Supplement*.
- Bauer, Bezzel, & Fiedler. (2005). **Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas** (Vol. 2). AULA-Verlag GmbH.
- BfN. (2023). **Proserpinus proserpina - Nachtkerzenschwärmer.** [Https://Www.Bfn.de/Artenportraits/Proserpinus-Proserpina](https://www.bfn.de/Artenportraits/Proserpinus-Proserpina).
- Blab, J., Brüggemann, P., & Sauer, H. (1991). **Tierwelt in der Zivilisationslandschaft. Teil 2: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Reptilien und Amphibien im Drachenfelser Ländchen.** Schriftenreihe Für Landschaftspflege Und Naturschutz, 34, 1–94.
- Dietz, C., & Kiefer, A. (2014). **Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen.** (1. Edition). Frankh-Kosmos.
- Dietz, M. (2013). **Populationsökologie und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii.** In Beiträge zur Fachtagung in der Trinkkuranlage Bad Nauenheim.
- Feldmann, R. (1987). **Industriebedingte Lebensräume als sicherheitswissenschaftliches Problem. Ein Beitrag zu ihrer Ökologie unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Überlegungen** [Habilitationsschrift]. Bergische Universität Wuppertal.
- Geisler, H., & Dietz, M. (1999). **Zur Nahrungsökologie einer Wochenstubenkolonie der Fransenfledermaus (Myotis nattereri Kuhl, 1818) in Mittelhessen.** Nyctalus (N.F.), 7(1), 87–101.
- Glutz von Blotzheim, U. N., Bauer, K., & Bezzel, E. (2001). **Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM.** AULA-Verlag GmbH und Vogelzug-Verlag.
- Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O., Ryslavy, T., & Südbeck, P. (2016). **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.** Berichte Zum Vogelschutz, 52, 19–67.
- Grüneberg, C., Sudmann, S. R., Weiss, J., Jörges, M., König, K., Laske, V., Schmitz, M., & Skibbe, A. (2013). **Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens** (Vol. 1). NWO & LANUV, LWL-Museum für Naturkunde Münster, Westfälisches Museum f. Naturkunde.
- Güttinger, R., Hoch, S., & Beck, A. (2006). **Die Nahrung und potenziellen Jagdhabitare der Grossen Mausohren (Myotis myotis) in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.** Berichte Der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg, 32, 165–174.

- Haffner, M., & Stutz, H. P. (1985). **Abundance of Pipistrellus pipistrellus and Pipistrellus kuhlii foraging at street-lamps.** Myotis, 23(24), 167–172.
- Hermanns, U., Pommeranz, H., & Schütt, H. (2001). **Erste Ergebnisse einer systematischen Erfassung der Zweifarbfledermaus, Vespertilio murinus Linnaeus, 1758. Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu Untersuchungen in Ostpolen.** Nyctalus (N.F.), 7, 532–554.
- Höller, T., & Wegner, P. (2001). **Der Wanderfalte ist in Gefahr! Die zweite Hybridfalken-Brut in Deutschland zeigt die Brisanz der Hybridfalkenzucht.** Greifvögel Falken, 2000, 64–66.
- Hüppop, O., Bauer, H.-G., Haupt, H., Ryslavy, T., Südbeck, P., & Wahl, J. (2013). **Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012.** Berichte Zum Vogelschutz, 49/50, 23–83.
- Kaiser, M. (2023). **Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.** In FB 24 Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV NRW.
- Kiel, E.-F. (2015). **Einführung - Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.** MKULNV.
- Kordges, T., & Willigalla, C. (2011). **Kreuzkröte - Bufo calamita.** In Arbeitskreis Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen Akademie für Ökologische Landesforschung Münster e.V. (Ed.), Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band I (pp. 623–666). Laurenti-Verlag.
- Kronshage, A., Kordges, T., Herhaus, F., & Feldmann, R. (2011). **Geburtshelferkröte - Alytes obstetricans.** In Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens, Band I (pp. 461–506). Laurenti-Verlag.
- LANA. (2009). **Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.**
- LANUV. (2022a). **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen.** Online verfügbar auf: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt geprüft am: 09/16/2022).
- LANUV. (2022b). **Großes Mausohr (Myotis myotis (Borkh., 1797))**. Online verfügbar auf: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/kurzbeschreibung/6521> (Zuletzt geprüft am: 01/11/2022).
- LANUV. (2023a). **Geburtshelferkröte (Alytes obstetricans (Laur., 1768))**. Online verfügbar auf: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/kurzbeschreibung/102323 (Zuletzt geprüft am: 03/09/2023).
- LANUV. (2023b). **Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten.** Landesamt Für Natur, Umwelt Und Verbraucherschutz NRW; Online verfügbar auf:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Zuletzt geprüft am: 02/24/2023).

Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R., & Lang, J. (2020). **Rote Liste und Gesamtartliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands.** In Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C., & Hutterer, R. (2011). **Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen.** In Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen (4. Fassung).

Meschede, A., & Heller, K. G. (2000). **Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern unter besonderer Berücksichtigung wandernder Arten.** Schriftenreihe Für Landschaftspflege Und Naturschutz, 66.

Mildenberger, H. (1982). **Die Vögel des Rheinlandes, Band 1: Seetaucher bis Alken (Gaviiformes - Alcidae).** In Decheniana (Vols. 19–21). Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

Mildenberger, H. (1984). **Die Vögel des Rheinlandes. Band 2: Papageien bis Rabenvögel (Psittaculidae – Corvidae).** In Beiträge zur Avifauna des Rheinlandes (Vols. 19–21, Issues 19–21). Gesellschaft Rheinischer Ornithologen.

MKULNV. (2016). **Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Arten- schutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).**

MKULNV. (2017). **Leitfaden “Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW.”**

MKULNV. (2020). **Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in NRW.**

Olthoff, M., Leopold, P., Hanning, K., Schmidt, C., & Wittjen, K. (2009). **“Störungen” auf dem Truppenübungsplatz Haltern-Borkenberge und deren Bedeutung für ausgewählte Tier- und Pflanzenarten.** Die Tiere, Pflanzen Und Pilze Des Truppenübungsplatzes Bor- kenberge. Abhandlungen Aus Dem Westfälischen Museum Für Naturkunde , 72(2), 487– 512.

Ortlieb, R. (1989). **Der Rotmilan.** Ziemsen Verlag.

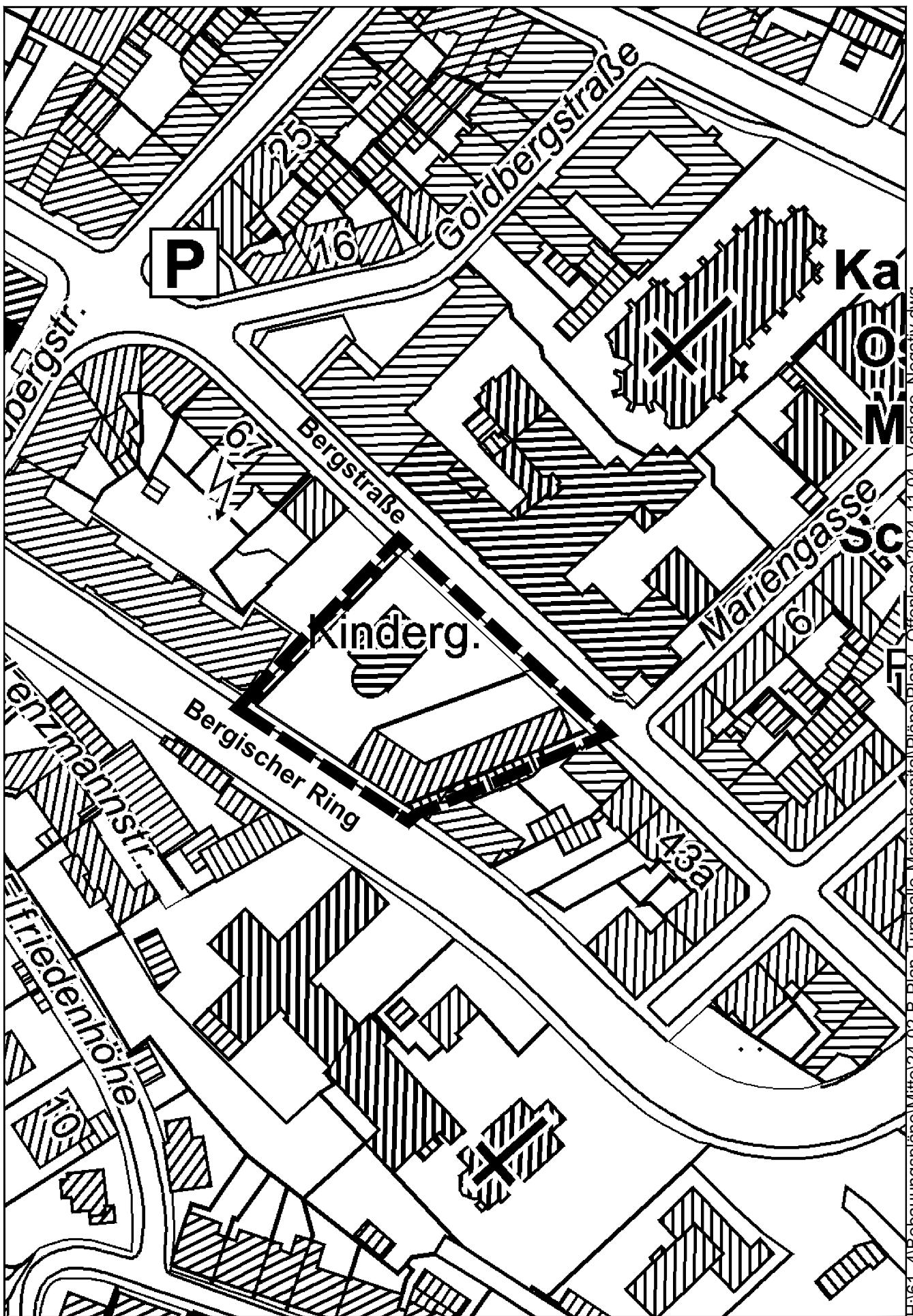
Osing, H. (1993). **“Zwischen Mensch und Natur”. Der Flussregenpfeifer - Vogel des Jah- ren 1993 (Ergebnisse einer Fachtagung in Bad Hersfeld vom 2. bis 3.10.1993).** Der Falke, 29(12), 423–429.

Racey, P. A., & Swift, S. M. (1985). **Feeding ecology of Pipistrellus pipistrellus (Chiroptera: Vespertilionidae) during pregnancy and lactation. I. Foraging behaviour.** The Journal of Animal Ecology, 54, 205–215.

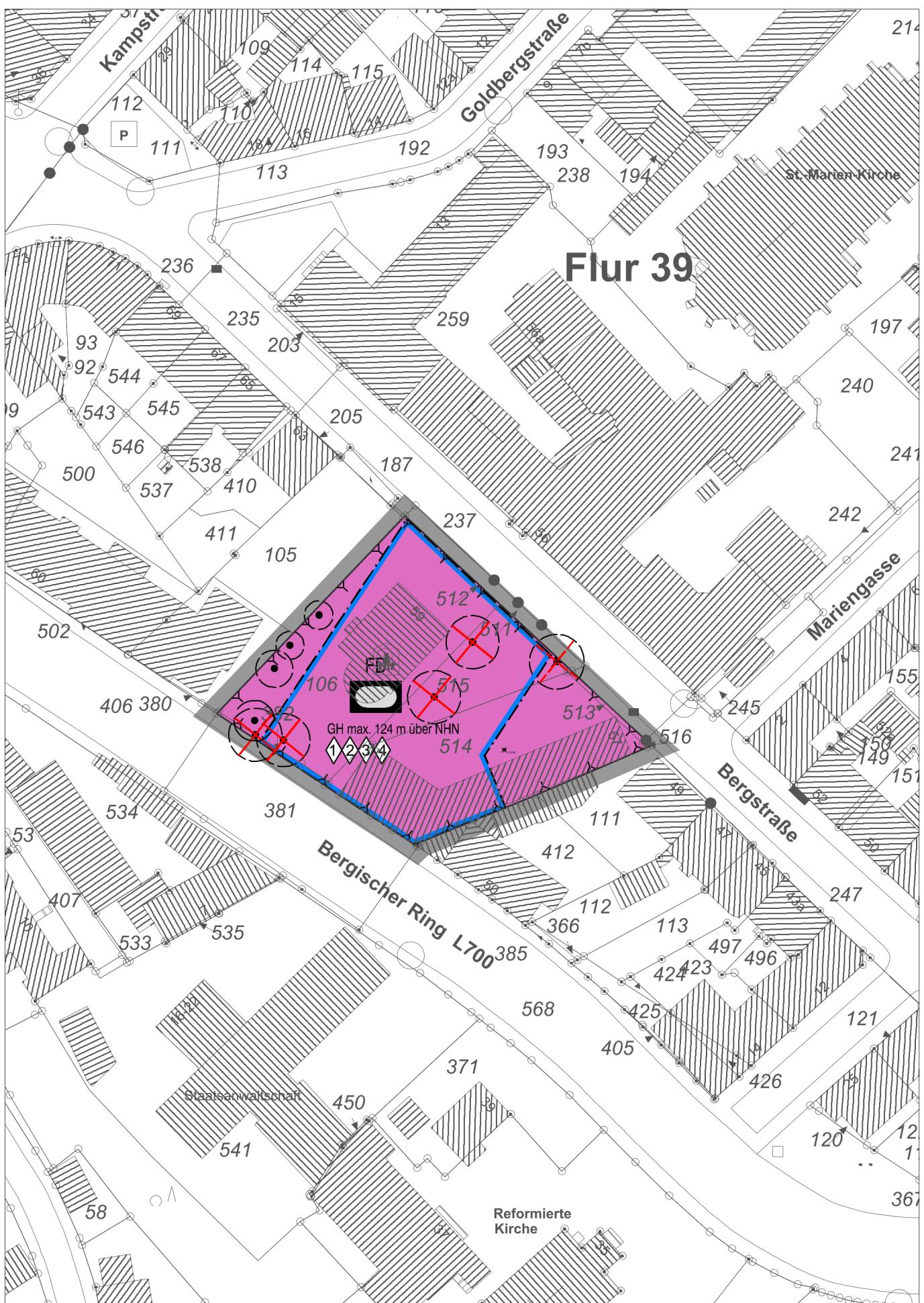
- Reinhardt, R., & Bolz, R. (2011). **Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilioidea et Hesperioidae) Deutschlands.** In M. Binot-Hafke, S. Balzer, N. Becker, H. Gruttko, H. Haupt, N. Hofbauer, G. Ludwig, G. Matzke-Hajek, & M. Strauch (Eds.), Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) (pp. 167–194). Landwirtschaftsverlag.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020a). **Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands.** Naturschutz Und Biologische Vielfalt, 170(4), 86. <https://doi.org/10.19213/972174>
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien. (2020b). **Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands.** Naturschutz Und Biologische Vielfalt, 170(3).
- Ryslavy, T., Bauer, H.-G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., & Sudfeldt, C. (2020). **Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.** Berichte Zum Vogelschutz, 57, 13–112.
- Safi, K. (2006). **Die Zweifarbfledermaus in der Schweiz - Status und Grundlagen für den Schutz** (1. Auflage). Haupt Verlag.
- Schlapp, G. (1990). **Populationsdichte und Habitatansprüche der Bechsteinfledermaus Myotis bechsteinii (Kuhl, 1818) im Steigerwald (Forstamt Ebrach).** Myotis, 28, 13–58.
- Schlüpmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A., & Hachtel, M. (2011a). **Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche-Reptilia et Amphibia-in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand September 2011.** Landesamt Für Natur, Umwelt Und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)(Hrsg.): Rote Liste Der Gefährdeten Pflanzen, Pilze Und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4, 159–222.
- Schlüpmann, M., Mutz, T., Kronshage, A., Geiger, A., & Hachtel, M. (2011b). **Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche - Amphibia - in Nordrhein-Westfalen.** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.
- Schumacher, H., & Vorbrüggen, W. (2021). **Rote Liste und Artenverzeichnis der Schmetterlinge - Lepidoptera - in Nordrhein-Westfalen. Stand: Makrolepidoptera Dezember 2020, Stand: Mikrolepidoptera März 2021.** In Melanargia 33 (Beiheft 1) (5. Fassung). Melanargia 33 (Beiheft 1).
- Simon, M., Hüttenbügel, S., & Smit-Viergutz, J. (2004). **Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten: Schriftenreihe Für Landschaftspflege Und Naturschutz,** 76.
- Sinsch, U. (1998). **Biologie und Ökologie der Kreuzkröte: Bufo calamita.** Laurenti-Verlag.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Sudfeldt, C., & Sudfeldt, K. (2005). **Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.** Max-Planck-Institut für Ornithologie, Vogelwarte Radolfzell.

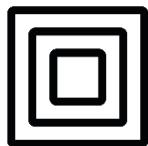
- Sudfeldt, C., Dröschmeister, W., Frederking, K., Gedeon, B., Gerlach, B., Grüneberg, C., Karthäuser, T., Langgemach, T., Schuster, B., Trautmann, S., & Wahl, J. (2013). **Vögel in Deutschland**. Dachverband Deutscher Avifaunisten, Bundesamt für Naturschutz, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Grüneberg, C., Herkenrath, P., Jörges, M. M., Mika, T., Nottmeyer, K., Schidelko, K., Schubert, W., & Stiels, D. (2023). **Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021**. Charadrius, 57(2021), 73–165.
- Sudmann, S. R., Schmitz, M., Herkenrath, P., & Jörges, M. M. (2016). **Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016**. Charadrius, 52(1–2), 67–108.
- Trappmann, C., & Clemen, G. (2001). **Beobachtungen zur Nutzung des Jagdgebiets der Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (Kuhl, 1817) mittels Telemetrie**. Acta Biologica Benrodensis, 11, 1–31.
- Warren, R. D., Waters, D. A., Altringham, J. D., & Bullock, D. J. (2000). **The distribution of Daubenton's bats (*Myotis daubentonii*) and pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus*) (Vespertilionidae) in relation to small-scale variation in riverine habitat**. Biological Conservation, 92(1), 85–91.
- Weidner, H. (1998). **Biologische Untersuchungen in einer Wochenstube der Fransenfledermaus, *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818) in einem Fichtenwald Ostthüringens**. Nyctalus (N.F.), 6(5), 506–516.
- Weiss, J. (1998). **Die Spechte in Nordrhein-Westfalen**. Charadrius, 34(3–4), 104–125.

Drucksachen Nr. 1128/2024



Drucksachen Nr. 1128/2024



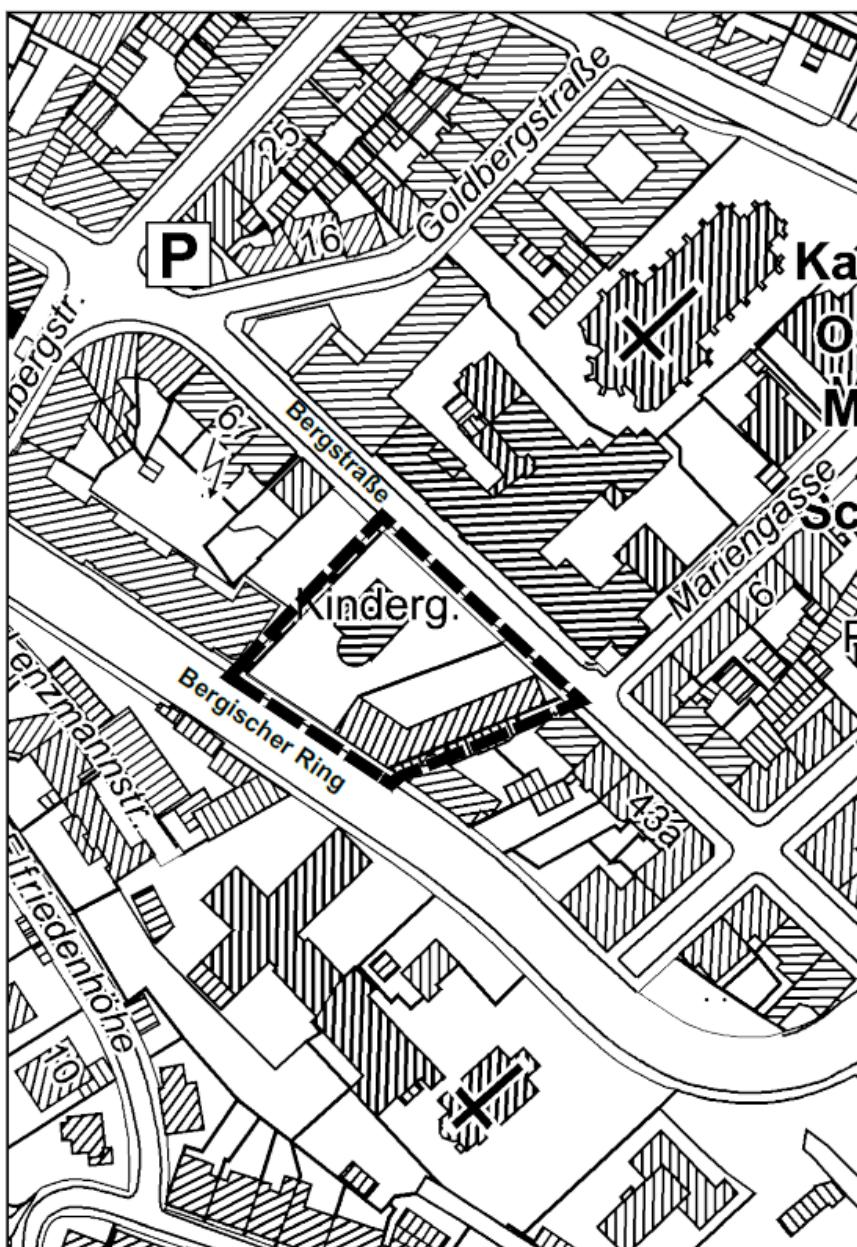


HAGEN

Stadt der FernUniversität

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2/24 (717) TURNHALLE MARIENHOSPITAL
VERFAHREN NACH § 13A BAUGB



Datum: 08.11.2024

Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

INHALTSVERZEICHNIS

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND DERZEITIGE SITUATION	1
2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	1
3 PLANVERFAHREN UND PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN.....	3
3.1 Planverfahren	3
3.2 Regionalplanung	3
3.3 Flächennutzungsplan.....	3
3.4 Verbindliche Bauleitplanung.....	4
3.5 Landschaftsplan	4
4 STÄDTEBAULICHE PLANUNG	4
5 FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN NUTZUNG	5
5.1 Art der baulichen Nutzung.....	5
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	5
5.3 Überbaubare Grundstücksflächen.....	6
5.4 Maßnahmen zum Schutz des Bodens	6
6 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN	6
6.1 Dach- und Fassadengestaltung.....	7
7 BEGRÜNUNG	7
7.1 Dach- und Fassadenbegrünung	7
7.2 Umgang mit vorhandenem Baumbestand	8
8 ERSCHLIEßUNG UND RUHENDER VERKEHR.....	9
8.1 Erschließung.....	9
8.2 Stellplätze	9

8.3 Öffentlicher Personennahverkehr	9
9 VER- UND ENTSORGUNG	9
9.1 Strom-, Gas- und Wasserversorgung	9
9.2 Entwässerung und Überflutungsschutz	9
9.2.1 Entwässerungstechnische Erschließung.....	9
9.2.2 Allgemeiner Hinweis zum Überflutungsschutz	10
9.2.3 Maßnahmen zum Schutz vor oberflächigem Regenwasserabfluss.....	10
10 UMWELTBELANGE	11
10.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	11
10.2 Artenschutz	11
10.3 Bodenschutz	12
10.4 Kampfmittelvorkommen	13
10.5 Nachhaltigkeit.....	13
11 DENKMALSCHUTZ.....	14
12 FLÄCHENBILANZ.....	14
13 GUTACHTEN.....	14

1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND DERZEITIGE SITUATION

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB liegt im Stadtbezirk Mitte. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hagen, in der Flur 33, die Flurstücke 106, 382, 512, 513, 514, 515 und 516. Der genaue Geltungsbereich ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Im Norden wird das Plangebiet durch die Bergstraße und den gegenüberliegenden Gebäudekomplex des ehemaligen Marienhospitals, im Osten durch ein Wohngebäude für Handel und Dienstleistungen, im Süden durch die Straße Bergischer Ring und im Westen durch die angrenzende Wohnbebauung eingegrenzt. Derzeit befinden sich eine Kindertageseinrichtung der katholischen Kirchengemeinde Sankt Marien, eine Stellplatzanlage und ein Technikgebäude im Plangebiet. Die Außenfläche der Kita ist durch Spielgeräte, Freiflächen im nordöstlichen Teilbereich und bestehenden Baumbestand im westlichen, südlichen und nordöstlichen Bereich des Grundstückes der Kita geprägt. Auf dem Grundstück des Technikgebäudes befinden sich Stellplätze, weshalb dieser Bereich stark versiegelt ist.

Die umliegende Bestandsituation ist vorwiegend durch eine gemischte Nutzung, in Form von Wohnnutzungen und gewerblichen Bestand geprägt. Derzeit stellt die Bergstraße auf einem Teilabschnitt eine Privatstraße dar, welche nur für den Fuß- und Radverkehr freigegeben ist. Im Gegensatz dazu ist die Straße Bergischer Ring eine stark frequentierte öffentliche Straße. An der Straße Bergischer Ring besteht die Wohnbebauung größtenteils aus Mehrfamilienhäusern. In unmittelbarer Entfernung befindet sich die Innenstadt, als Zentraler Versorgungsreich mit den jeweiligen Bedarfsangeboten, welche fußläufig in etwa 10 Minuten zu erreichen ist. Es besteht zudem ein guter Anschluss an das öffentliche Personennahverkehrsnetz (ÖPNV) der Stadt Hagen. Die Bushaltestelle „Hagen Fichte Gymnasium“ liegt in direkter räumlicher Nähe (<100 m) zum Plangebiet. Der Hauptbahnhof Hagen kann mit dem ÖPNV in etwa 5 Minuten und fußläufig in etwa 15 Minuten erreicht werden.

2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Bereits in der Beschlussvorlage (Drucksachennummer: 0936/2015) wurde auf die Aufgabe des St. Marienhospitals und den geplanten Verkauf des Gebäudes seitens der Immobilieneigentümerin und den damit einhergehenden Nutzungswechsel hingewiesen. Um eine zielführende und städtebaulich gewünschte Entwicklung im Kunstquartier anzustreben hat die Verwaltung verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten für den Standort des ehemaligen Marienhospitals erarbeitet. Zur Steuerung des Entwicklungskonzeptes wurde der Bebauungsplan Nr.

5/15 (668) Städtebauliche Entwicklung St. Marienviertel im Jahr 2015 eingeleitet. Eine derartig gewünschte Entwicklung im Sinne des Konzeptes ist bisher nicht vorangeschritten.

Der steigende und zukünftig notwendige Schulbedarf sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich im Hagener Stadtgebiet wurde mit der Vorlage 0747/2023 seitens der Verwaltung allgemein dargelegt. Der Bedarf wird sich beginnend ab 2023/2024 zunehmend bis 2029/2030 auf neun Züge erhöhen. Die bereits beschlossenen Maßnahmen im Stadtgebiet decken nur einen Teil des notwendigen Bedarfes ab. In diesem Kontext bietet sich das an der Bergstraße gelegene St. Marienhospital an. Der Gebäudekomplex wird aktuell nicht genutzt, bietet jedoch ein großes Raum- und Flächenpotenzial zur Deckung des Bedarfes im Sekundarbereich I. Eine gute integrierte Lage des Marienhospitals, die räumliche Nähe zu angrenzenden Schulen und der bestehenden Infrastruktur, z.B. in Form fußläufig gut erreichbarer Bushaltestellen können als Vorteile des Standortes aufgezählt werden. Weiterhin wird durch eine Lage im Innenbereich der Aspekt der Nachverdichtung im Sinne eines flächenschonenden Umgangs mit den Bodenressourcen und der Innenentwicklung angestrebt und eine Versiegelung von Flächen im Außenbereich vermieden.

Aus diesem Grund ist vorgesehen, das Gebäude des ehemaligen Marienhospitals auszubauen und zu erweitern, um ein zusätzliches Angebot für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I zu schaffen. Gleichzeitig muss der erhöhte Sportstättenbedarf für die Schülerinnen und Schüler der neu geplanten Sekundarschule und der angrenzenden Schulen (z.B. Cuno-Berufskolleg, Fichte-Gymnasium) gedeckt werden.

Um die geplante Dreifeld-Sporthalle zu realisieren wird die Katholische Kindertageseinrichtung Sankt Marien, auf der gegenüberliegenden Straßenseite in der Bergstraße 59 abgerissen. Die Kita soll in diesem Zuge erweitert und im Erdgeschoss des gegenüberliegenden Marienhospitals untergebracht werden. Auch ist vorgesehen, das bestehende Technikgebäude abzureißen und die Nutzung an anderer Stelle unterzubringen. Die entstehende Freifläche, die durch den Abriss des Technikgebäudes entsteht, soll zum erweiterten Schulhofbereich, mit Neupflanzungen von Bäumen und Fahrradstellplätzen, umfunktioniert werden. Die das Plangebiet umfassenden Grundstücke liegen nicht im städtischen Eigentum. Nach Abschluss des Bauvorhabens geht die Sporthalle in städtisches Eigentum über, während das Grundstück der Sporthalle über einen Erbbaurechtsvertrag der Stadt Hagen zur Verfügung gestellt wird.

Da sich das Vorhaben aufgrund seiner baulichen Kubatur nicht in die nähere Umgebung nach § 34 BauGB einfügt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Ziel ist ein städtebaulich sinnvolles Einfügen der Sporthalle im Plangebiet. Weiterhin sollen durch den Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Sporthalle geschaffen werden.

3 PLANVERFAHREN UND PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

3.1 PLANVERFAHREN

Der Bebauungsplan Nr. 2/24 (717) Turnhalle Marienhospital – Verfahren nach § 13a BauGB wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Bedingungen zur Anwendung dieses Verfahrens werden erfüllt:

- Das Planverfahren ist als Maßnahme zur Nachverdichtung einzustufen.
- Das Plangebiet hat eine Fläche von ca. 2.895 m². Die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) liegt damit deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m².
- Durch den Bebauungsplan wird kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet.
- Es findet keine Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB durch die Planung statt.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit der Ermittlung und Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen ist nicht erforderlich (§ 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB).

Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Landesrecht NRW unterliegen.

3.2 REGIONALPLANUNG

Der Regionalplan Ruhr stellt den Planbereich als Bereich für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) dar.

3.3 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Regenbecken dargestellt. Eine Flächennutzungsplanteiländerung ist nicht erforderlich. Nach Abschluss des Verfahrens wird der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

3.4 VERBINDLICHE BAULEITPLANUNG

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 5/15 (668) Städtebauliche Entwicklung St. Marienviertel. Der Einleitungsbeschluss des B-Plan Nr. 5/15 wurde am 26.11. 2015 durch den Rat der Stadt Hagen beschlossen.

Zudem liegt für einen Teilbereich des Plangebiets ein Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 1/61 Teil II und Nr. 9/65 Innerstädtischer Ring (Teilstreckenabschnitt von der Goldbergstraße bis zur Wehringhauser Straße) vor. Ziel des Bebauungsplans war der vierspurige Ausbau der Wilhelmstraße, welche Bestandteil des innerstädtischen Ringes war. Heute sind die jeweiligen Straßennamen zur Straße „Bergischer Ring“ umbenannt sowie die Maßnahme umgesetzt worden.

3.5 LANDSCHAFTSPLAN

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Landschaftsplans.

4 STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Derzeit befindet sich die Katholische Kindertageseinrichtung Sankt Marien im Plangebiet. Die Kita soll im Zuge des Neubaus der Sporthalle abgerissen und im gegenüberliegenden Marienhospital untergebracht werden. Zudem befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans neun Bestandsbäume, Wiesenflächen, mehrere Sträucher und zwei Sandkästen. Der östliche Bereich des Plangebiets ist stark versiegelt, da hier aktuell eine Stellplatzanlage vorzufinden ist. Im östlichen Bereich des Plangebiets liegt ein Technikgebäude, welches im Rahmen der Baumaßnahme ebenfalls abgerissen werden soll.

Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans wurde ein Gestaltungsentwurf von der Firma baukonsult - knabe GmbH erarbeitet, welcher die bauliche Ausrichtung der Dreifeld-Sporthalle im Plangebiet darstellt. Der Bebauungsplan ermöglicht durch die Festsetzung der Baugrenzen die Errichtung einer Dreifeld-Sporthalle.

Der städtebauliche Entwurf sieht eine Ausrichtung der Längsseite der Sporthalle parallel zum im Westen angrenzenden Wohngebäude Sankt Hedwig vor. Charakteristisch für die Sporthalle ist ein kompakter Baukörper, welcher durch sich gestalterisch abhebende Elemente im Sinne einer Überdachung in Richtung Bergstraße und den erweiterten Schulhofbereich ergänzt wird.

Die Dreifeld-Sporthalle erstreckt sich fast nahezu auf den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans und fügt sich durch die Ausrichtung des Baukörpers und die Höhe in das nähere städtebauliche Umfeld ein. Über den Sporthallen-Neubau hinaus ist vorgesehen, die restliche

Freifläche im östliche Plangebiet zum erweiterten Schulhofbereich u.a. durch Baumpflanzungen gestalterisch aufzuwerten.

Die Erschließung für den motorisierten Verkehr und den Fuß- und Radverkehr des Plangebiets erfolgt über die verkehrsberuhigte Bergstraße.

5 FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN NUTZUNG

Entsprechend der geplanten Nutzung wird das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Mit Hilfe der Festsetzung als Fläche für den Gemeinbedarf wird langfristig die öffentliche Nutzung sichergestellt.

Durch die Festsetzungen zur baulichen Nutzung werden wesentliche Vorgaben zur städtebaulichen Gestaltung gemacht. Die Festsetzungen nehmen dabei Bezug auf die umliegende Bebauung, sodass sich die Sporthalle ohne negative Auswirkungen auf die städtebauliche Qualität der Umgebung einfügt.

5.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der besonderen Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ festgesetzt. Das Plangebiet soll vorwiegend dem Schulsport, deren Hauptnutzerin die Schule ist, dienen. Eine Nutzung der Sporthalle durch weitere Nutzerinnen und Nutzer, z.B. in Form einer Vereinsnutzung im Nachmittagsbereich ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

5.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Bei Flächen für den Gemeinbedarf bedarf es nicht der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksflächen. Soweit städtebaulich erforderlich, sind entsprechende Festsetzungen jedoch möglich. Folglich werden als Maß der baulichen Nutzung folgende Kenngrößen festgeschrieben:

- Höhe baulicher Anlagen
- Baugrenzen

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung lässt sich auf die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe über Normalhöhennull (ü. NHN) und die Festsetzung von Baugrenzen beschränken.

Durch den Neubau der Sporthalle sind keine Konflikte mit der benachbarten Bebauung zu erwarten, da aus bauordnungsrechtlicher Sicht die notwendigen Abstände eingehalten werden und die Höhe der Sporthalle im Einklang mit der angrenzenden Bebauung steht. Die zulässige Höhe baulicher Anlagen ergibt sich aus der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) in Meter (m) ü. NHN bei Attikaabschluss als Höchstmaß. Hierbei wurde bereits berücksichtigt, dass 1 m zusätzlich in die GH max. einkalkuliert wurde, um einen Gestaltungsspielraum für das Anbringen für PV-Anlagen zu ermöglichen.

Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe (GH max.) kann eine angemessene Höhenentwicklung, die Rücksicht auf die umgebende Bebauung nimmt, gesichert werden. Zudem räumen die festgesetzten Höhen den zukünftigen Bauherren ausreichende Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeiten ein.

5.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt und definieren so die mögliche Anordnung der Sporthalle auf den Baugrundstücken. Die festgesetzten Baugrenzen sichern eine geordnete Entwicklung im Sinne des städtebaulichen Konzepts. Es werden nur Baugrenzen und keine Baulinien festgesetzt. Die festgesetzten Baugrenzen ermöglichen einen ausreichenden Spielraum für die Gebäudeplanung der Sporthalle.

5.4 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ DES BODENS

Um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu fördern, die Versickerung von Niederschlagswasser zu ermöglichen sowie aus stadtclimatischen Gründen ist die Befestigung der Fläche des erweiterten Schulhofbereiches in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. Pflaster mit mehr als 30 % Fugenanteil) vorzunehmen. Ausnahmsweise können andere Materialien zugelassen werden.

6 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

Wesentliche städtebauliche Gestaltungselemente sind bereits durch die oben genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bestimmt. Es werden weitere gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO und § 89 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2024) zur Gestaltung der Sporthalle und der Grundstücke gemacht, welche nachfolgend erläutert werden.

6.1 DACH- UND FASSADENGESTALTUNG

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Dachform Flachdach festgesetzt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die festgesetzte Dachbegrünung der Sporthalle extensiv umgesetzt wird. Die maximale Dachneigung von Flachdächern beträgt 5°, Gebäude mit Flachdächern sind im rechten Winkel in Bezug zur Baugrenze zu errichten. Ferner soll die Festsetzung der Abflussverzögerung dienen und die Festsetzung zur Dachbegrünung ergänzen.

Grundsätzlich sollen Gebäudefassaden in hellen Farbtönen gestaltet werden, um eine gestalterische Anlehnung an die Bestandsbebauung zu erreichen.

7 BEGRÜNUNG

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Dachbegrünung und zur Erhaltung und Pflanzung von Bäumen dienen vorrangig dem Klimaschutz, der Klimafolgenanpassung und dem Artenschutz. Über die Festsetzungen zur Begrünung können die Eingriffe durch die Planung abgemildert werden.

7.1 DACH- UND FASSADENBEGRÜNUNG

Zur Minimierung der baulichen Inanspruchnahme des Plangebiets, wird im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Dachbegrünung trägt dazu bei, den Aufheizeffekt in den Sommermonaten zu mindern. Gründächer nehmen nachweislich im Sommer weniger Wärme auf als herkömmlich gedeckte Dächer und erzeugen durch Wasserverdunstung gleichzeitig einen Kühlleffekt. Darüber hinaus trägt die Bindung von Stäuben und Schadstoffen zur Verbesserung des Mikroklimas bei.

Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass das Flachdach der Sporthalle vollständig flächendeckend extensiv zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen ist. Die Substratstärke muss mindestens 10 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind Bereiche technisch notwendiger Dachaufbauten und Aufzüge.

Weiterhin wird im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB festgesetzt, dass die im Plan entsprechend umgrenzte und gekennzeichnete Fläche der Einfriedung mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen ist. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.

Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzvorschlag Kletterpflanzen:

- Italienische Waldrebe (*Clematis viticella*)
- Alpen-Waldrebe (*Clematis alpina*)
- Kletterrosen

7.2 UMGANG MIT VORHANDEMEN BAUMBESTAND

Derzeit befinden sich neun Bestandsbäume im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Hierzu zählen vier Laubbäume, eine Esche, eine Buche, zwei Kastanien und ein Ahorn. Von diesen Bäumen geht ein hoher ökologischer Wert für die Artenvielfalt und das Ortsbild aus. Gleichzeitig leisten die Bäume einen positiven Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung, in dem sie z.B. Verschattungsmöglichkeiten bieten.

Durch das Bauvorhaben der Sporthalle ist aktuell nicht absehbar, wie viele Bäume der Baumaßnahme letztlich weichen müssen. Bäume, die dem Sporthallen-Neubau definitiv weichen müssen, sind die Bestandsbäume, die unter dem Hallengebäude liegen. Ein Laubbaum, welcher im südwestlichen Plangebiet liegt (s. Anlage), sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Ahorn im nördlichen Plangebiet, werden dem Sporthallen-Neubau weichen müssen. Die Feinsteuerung zum Erhalt der Bestandsbäume erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

In diesem Zusammenhang sind die Bestimmungen der Baumpflegesatzung der Stadt Hagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu beachten. Wenn die Bäume in den Anwendungsbereich der Baumpflegesatzung fallen, sollte vornehmlich deren Verlust im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch Ersatzpflanzungen kompensiert werden. Abgänge jeglicher Art sind gleichartig und gleichwertig innerhalb eines Jahres nachzupflanzen. Die neuen Anpflanzungen im Plangebiet sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Zu den zu erhaltenden Bäumen zählen zwei Laubbäume, eine Buche und eine Esche im westlichen Plangebiet. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan die textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen aufgenommen. Zusätzlich wird im Bebauungsplan zur Stärkung des Klimaschutzes und der Schaffung eines positiven Beitrags im Umgang mit Klimawandelfolgen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans mindestens drei standortgerechte Laubbäume zu pflanzen sind.

Diese Festsetzungen dienen zur Stärkung von Klimaschutzmaßnahmen z.B. in Form von Verschattung sowie Kühlungseffekten vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeperioden. Zudem soll sichergestellt werden, dass mit dem Bau der Dreifeld-Sporthalle die Eingriffe in die bestehende Vegetation minimiert werden.

8 ERSCHEIßUNG UND RUHENDER VERKEHR

8.1 ERSCHEIßUNG

Das Plangebiet wird über die Bergstraße und über die Straße Bergischer Ring für den motorisierten und nicht motorisierten Verkehr erschlossen.

8.2 STELLPLÄTZE

Stellplätze sind in der direkten näheren Umgebung, im öffentlichen Raum sowie im Bereich der neuen Schule vorhanden.

8.3 ÖFFENTLICHER PERSONENNAHVERKEHR

Das Plangebiet ist an der Bushaltestelle „Fichte-Gymnasium“ durch die Buslinien 521 (Hagen Westerbauer Bf, Hagen Lange Hecke, Hagen Berchum) und in ca. 150 m Entfernung an der Bushaltestelle „Cuno-Berufskolleg“ ebenfalls durch die Buslinie 521 an das Netz des ÖPNV angebunden. Der Hauptbahnhof der Stadt Hagen ist fußläufig in ca. 15 Minuten zu erreichen, ebenso die Innenstadt der Stadt Hagen.

Weiterhin ist das Plangebiet in ca. 200 m Entfernung durch den Nachtexpress 11 und Nachtexpress 9 an der Bushaltestelle „Volkspark Hagen“ an das ÖPNV Netz angeschlossen.

9 VER- UND ENTSORGUNG

Für das Plangebiet ist der Anschluss an das Strom-, Gas- und Wassernetz sicherzustellen. Zudem ist der Umgang mit Abwasser und Niederschlagswasser festzulegen.

9.1 STROM-, GAS- UND WASSERVERSORGUNG

Zur Versorgung des Geltungsbereichs mit Strom, Gas und Wasser sowie Telekommunikationsdienstleistungen wird das Plangebiet an die bestehenden Netze angeschlossen. Die Führung von Telekommunikations- und sonstigen Versorgungsleitungen hat unterirdisch zu erfolgen.

9.2 ENTWÄSSERUNG UND ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

9.2.1 ENTWÄSSERUNGSTECHNISCHE ERSCHEIßUNG

Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Einzugsgebiet der Kläranlage Hagen. Die äußere entwässerungstechnische Erschließung ist durch die öffentliche Mischwasser-kanalisation in der Bergstraße gewährleistet. Die innere entwässerungstechnische Er-schließung soll

ebenfalls im Mischsystem erfolgen und wird der Mischkanalisation in der Bergstraße zugeführt. Gemäß § 44 LWG NRW soll das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ortsnah beseitigt werden. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist aber aufgrund der dichten Bebauung nur schwer möglich, durch den Einsatz von Gründächern wird allerdings eine Reduzierung des Mischwasseranfalls erreicht.

9.2.2 ALLGEMEINER HINWEIS ZUM ÜBERFLUTUNGSSCHUTZ

Die öffentlichen Entwässerungssysteme werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bemessen. Hierbei werden je nach Bebauung und Schutzgütern intensive Regeneriergnisse zugrunde gelegt, bei denen das Abwasser nicht aus dem Entwässerungssystem austreten darf. Bei den zunehmend außergewöhnlichen Starkregenereignissen werden die Belastungsgrenzen der Kanalisation kurzfristig zum Teil erheblich überschritten. Dies kann zu einer oberflächigen Überflutung von öffentlichen Straßen, Plätzen, Privatgrundstücken etc. führen.

Im Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Bei der Modellierung des Baugeländes ist in Abhängigkeit von der Topografie darauf zu achten, dass die Fließwege des oberflächig abfließenden Regenwassers nicht durch die geplanten Gebäude gänzlich unterbrochen werden, um einen Aufstau vor dem Gebäude bzw. den Gebäudeöffnungen zu vermeiden.

Eine Voraussetzung für einen funktionierenden Überflutungsschutz ist der Einbau der erforderlichen Schutzeinrichtungen gegen einen Rückstau aus der Kanalisation unter Beachtung der Rückstaubene (Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen etc.).

Gebäude sind unter Berücksichtigung der wechselnden Grundwasserstände zu planen und zu bauen. Dabei ist zu beachten, dass Wasser aus Drainagen zum Schutz von Gebäuden der öffentlichen Kanalisation nicht zugeführt werden darf. Keller einschließlich Kellerschächte sind daher so abzudichten, dass diese Abdichtung auch ohne Drainage auf Dauer funktioniert. Weitere Informationen sind der Homepage des Wirtschaftsbetriebs Hagen AöR (WBH) zu entnehmen.

9.2.3 MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR OBERFLÄCHIGEM REGENWASSERABFLUSS

Die Fließwegekarte des WBH stellt bei Starkregenereignissen auf der Grundlage der Topografie Fließwege auf der Oberfläche dar. Sie berücksichtigt nicht die Auslastung der Kanalisation, zeigt jedoch die möglichen Fließwege auf. Die Fließwegekarte (Stand Dezember 2014) ist im Downloadbereich der Grundstücksentwässerung der WBH-Homepage zu finden.

Als weitere Maßnahme des Überflutungsschutzes sind innerhalb des Baugebietes die Oberkanten Fertigfußboden (OKFF) im Erdgeschoss mindestens 20 cm über den Oberkanten der

angrenzenden, dem Baugrundstück jeweils vorgelagerten Erschließungsstraße auszubilden. Hierdurch soll die Gefährdung der geplanten Bebauung bei Starkregen durch oberflächige Regenwasserabflüsse zusätzlich minimiert werden.

10 UMWELTBELANGE

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auch im beschleunigten Verfahren werden Umweltbelange wie u.a. der Arten-, Lärm- und Bodenschutz sowie das Thema Nachhaltigkeit beachtet.

10.1 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

Eingriffe in Natur und Landschaft gelten im Rahmen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung mit der Ermittlung und Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen ist demnach nicht erforderlich. Nichtsdestotrotz werden Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs durch die Planung im Bebauungsplan festgesetzt (s. Kapitel 7).

10.2 ARTENSCHUTZ

Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind auch bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden zu beachten und ggf. in Form von Festsetzungen aufzunehmen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I erstellt.

Die im Jahr 2024 durchgeführte Vorprüfung möglicher Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG seitens des Fachgutachters ecotone kam zu dem Ergebnis, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle vom LANUV für den Quadrant 2 im Messtischblatt 4610 gelisteten 37 planungsrelevanten Amphibien-, Fledermaus-, Vogel- und Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden können.

Weiterhin kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass für die potenziell vorkommende Kreuzkröte Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen. So ist während der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Kleinstgewässer entstehen.

In Hinblick auf die Avifauna ist bei der zukünftigen Anlegung von Horsten in der direkten Umgebung des Plangebiets darauf zu achten, dass auf eine ausreichende Entfernung zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen geachtet wird, um ein Kollisionsrisiko zu vermeiden.

Auch müssen alle Grünschnittarbeiten außerhalb der Brutzeiten erfolgen.

Als textliche Hinweise wurden folgende Erläuterungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten und Baumfällungen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG generell auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar zu beschränken. Von dieser zeitlichen Beschränkung kann abgesehen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass in den Gehölzen keine Vögel brüten. Sollten trotzdem Brutvögel festgestellt werden, so sind die Fällarbeiten sofort zu unterbrechen und die Tiere durch einen faunistischen Fachgutachter zu bergen und umzusetzen.

Des Weiteren ist die Entstehung von temporären Kleinstgewässern durch Bodenverdichtungen und Bodenarbeiten zu vermeiden, da diese sonst als potenzielle Laichgewässer für Kreuzkröten dienen könnten.

Auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen. D. h., vor und während der Durchführung der Arbeiten ist auf mögliche Quartiere, Nester und das mögliche Vorkommen von Tieren zu achten. Sollten im Zuge der Arbeiten Tierarten, die unter den gesetzlichen Artenschutz fallen, festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Hagen ist unverzüglich zu informieren, damit geeignete Schutzmaßnahmen abgestimmt und ergriffen werden können.

10.3 BODENSCHUTZ

Laut Altlastenverdachtsflächenkataster der Stadt Hagen sind auf den Flurstücken, die den Geltungsbereich betreffen, keine Altlastenverdachtsflächen verzeichnet. Das Altlastenverdachtskataster der Stadt Hagen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und gibt nur einen derzeitigen Kenntnisstand wieder.

Auf dem Bebauungsplan sind zum Schutz des Bodens folgende textliche Hinweise vermerkt:

Für den Bebauungsplan gilt, dass nach § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) in Verbindung mit § 7 BBodSchG sich jeder so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Nach § 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Sollten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen auf dem Gelände festgestellt werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG unverzüglich zu verständigen. In diesem Fall behält sich die Untere Bodenschutzbehörde weitere Auflagen vor.

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein ggf. erforderlicher Massenausgleich hat möglichst innerhalb des Baugebietes zu erfolgen. Für die Verwendung von mineralischen Reststoffen/ Recyclingmaterialien ist rechtzeitig beim Umweltamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Im Grundwasserschwankungsbereich darf nur unbelastetes geogenes Material eingebaut werden.

10.4 KAMPFMITTELVORKOMMEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt gemäß den Ergebnissen einer Luftbildauswertung durch die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe im Bombardierungsgebiet. Im Plangebiet selbst liegen keine Blindgängerverdachtspunkte vor. Laut Luftbildauswertung befindet sich im nördlichen Teil der Plangebiets ein geräumter Blindgängerverdachtspunkt. Ein unbearbeiteter Blindgängerverdachtspunkt (Nr. 18292) befindet sich derzeit auf dem im Osten angrenzenden Grundstück, in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich des Plangebietes vor. Es wird vom Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen angeordnet, dass im betroffenen Bereich für die zu bebauenden Flächen und Baugruben eine Sondierung durchzuführen ist. Zu beachten ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr. Im Bebauungsplan werden die Bombardierungsflächen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB gekennzeichnet.

Bei Erdeingriffen ist mit besonderer Vorsicht vorzugehen. Weist bei Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Polizeidienststelle oder der Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen der Stadt Hagen sofort zu verständigen.

10.5 NACHHALTIGKEIT

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Maßnahme der Innenentwicklung. Der Vorrang der Innenentwicklung gegenüber der Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich ist im Sinne der Nachhaltigkeit. Durch den Fokus auf die Innenentwicklung minimieren sich die zukünftigen Eingriffe in den Außenbereich bzw. in den offenen Landschaftsraum. Darüber hinaus wird die vorhandene Infrastruktur bestmöglich ausgelastet sowie die Vitalität von gewachsenen Zentren gestärkt. Durch die Entwicklung der Fläche zur Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sporthalle wird im Sinne der Innenentwicklung in der Stadt Hagen gehandelt. Das Plangebiet ist gut an den ÖPNV angebunden, sodass ein großer Anteil der Wege nicht zwingend mit dem Kraftfahrzeug zurückgelegt werden muss. Die getroffenen

Festsetzungen sorgen dafür, dass trotz Entwicklung der Fläche ein hoher Grünanteil der Grundstücke sichergestellt wird und die Belange der Umwelt Berücksichtigung finden.

11 DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des Plangebietes sind keine denkmalgeschützten Objekte vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe Tel.: 02761 / 93750; Fax: 02761 / 937520, unverzüglich anzugeben und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktagen in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

12 FLÄCHENBILANZ

Bezeichnung	Wert	Anteil
Geltungsbereich	2.895 m ²	100 %
Gemeinbedarfsfläche	2.895 m ²	100 %

13 GUTACHTEN

Folgende Gutachten wurden für die Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt und können im Verwaltungsinformationssystem ALLRIS bzw. Bürgerinformationssystem und als Original in der jeweiligen Sitzung eingesehen werden:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe I) nach § 44 BNatSchG vom 12.09.2024, erstellt durch die Fa. 'ecotone'

